Gemeinde Überherrn

Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Überherrn

Änderungsbereich „Linsler Feld“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Fassung: Feststellungsfassung

Stand: 24.09.2024

Bearbeitung:

FIRU-Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH

Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern

Telefon: (0631) 36245-0 Telefax: (0631) 36245-99

Inhalt

I ALLGEMEINES 2

II PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG 2

III VERFAHRENSABLAUF 4

IV BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE 4

1 Schutzgut Mensch 7
2 Schutzgut Tiere 9
3 Schutzgut Pflanzen 10
4 Schutzgut Boden und Fläche 11
5 Schutzgut Grundwasser 12
6 Schutzgut Oberflächengewässer 13
7 Schutzgut Luft / Lufthygiene 14
8 Schutzgut Klima / Klimawandel 15
9 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild 16
10 Schutzgut Erholung 17
11 Landwirtschaft 19
12 Forstwirtschaft 19
13 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 20
14 Schutzgebiete 21
a. Landschaftsschutzgebiet 21
b. FFH- und Vogelschutzgebiet „Warndt“ 21
15 Beschreibung des Unfallrisikos und der damit verbundenen potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter 22
16 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 22

V BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG 23

1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) 23
2 Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) 26
3 Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) 29
4 Formelle Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) 36

VI ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN 39

I Allgemeines

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan „eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde."

Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans im Sinne des § 214 BauGB gehen von dieser zusammenfassenden Erklärung nicht aus, da diese (außerhalb des Abwägungsverfahrens zu verfassende) Erklärung einen zustande gekommenen Bauleitplan voraussetzt.

II Planungsanlass und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Überherrn beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der gwSaar Wirtschaftsförderung Saar GmbH die Erschließung des Industriegebiets „Linsler Feld" vorzubereiten.

Der Standort liegt östlich der Siedlungslage Überherrn, verkehrsgünstig zwischen der B 269, L 168 und L 279. In der Gemeinde Überherrn besteht durch günstigen Standortfaktoren, wie die unmittelbare Nachbarschaft zu Frankreich, Saarlouis und Völklingen, die gute Verkehrsanbindung (B 269 und Landesstraßen) sowie die bestehenden Gewerbegebiete mit teils bedeutenden Wirtschaftsunternehmen ein hoher Bedarf an großflächigen Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere auch mit Blick auf das konkrete Ansiedlungsinteresse einer Anlage zur Herstellung von Batteriezellen für E-Fahrzeuge im Bereich der Elektromobilitätsbranche.

Das Unternehmen SVOLT hat gegenüber der Landesregierung das Interesse am Ankauf einer ca. 70 ha großen Fläche (Bruttobauland) in der Gemarkung Überherrn und weitergehend das Investment in Planung, Bau und Betrieb eines Batteriezellwerkes mit einer Endausbaustufe von 24 GWh erklärt.

Zusammen mit dem ebenfalls von SVOLT entwickelten Batteriemodulwerk Heusweiler entsteht der neue Technologiekern „Elektromobilität" im Saarland. Das Batteriezellwerk am Standort Überherrn ist in der Lage, für die Wirtschaftsregion Saar-Lor-Lux einen herausragenden Beitrag zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels in der Automobilbranche hin zur Elektromobilität zu leisten.

Das zu erwartende Investment (am Standort in Höhe von ca. 1 Mrd. € - gem. Angaben Vorhabenträger) generiert ca. 2.000 neue Arbeitsplätze vor Ort und mittelbar eine Vielzahl an weiteren Impulsen für unterschiedliche Zuliefer- und Wirtschaftsbranchen im Saarland und darüber hinaus. Es ist zu erwarten, dass dadurch auch langfristig positive Wertschöpfungseffekte entstehen, von denen nicht zuletzt auch die öffentlichen Haushalte profitieren.

Volkswirtschaftlich stellt das Vorhaben insoweit einen ökonomischen Strukturimpuls mit zahlreichen Wohlfahrtswirkungen für die Allgemeinheit dar. Nicht zuletzt liegt dieser auch darin begründet, den Wandel von der CO2-lastigen Verbrennertechnologie im Fahrzeugbau des Saarlandes hin zu nachhaltiger umweltorientierter Mobilität, durch die am Standort zu produzierende Komponente Batterie im Fahrzeugbau überhaupt erst möglich zu machen.

Das ehemals angedachte Gewerbegebiet „Eurozone“, südlich von Überherrn unmittelbar an der Staatsgrenze zu Frankreich, welches auch im Landesentwicklungsplan derzeit als Vorranggebiet für Gewerbe dargestellt ist, lässt sich jedoch nicht mehr für eine gewerblich-industrielle Großansiedlung umsetzen.

Die Gemeinde Überherrn hat deshalb bereits am 05.06.2010 den Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um die ehemals für industrielle Nutzung geplante „Eurozone“ zugunsten des „Linsler Feldes“ aufzugeben.

Für das Gebiet „Linsler Feld“ als Standort für zukünftige Industrieflächen gestaltet sich die standörtliche Ausgangslage deutlich besser. Die Topographie ist bewältigbar, eine Flächenverfügbarkeit in der Hand eines (verkaufsbereiten) privaten Eigentümers sowie eine direkte verkehrsinfrastrukturelle Anbindung an die B 269 über die L 168 sind gegeben.

Mit diesem Hintergrund ist diese Fläche als potenzielles Ansiedlungsareal für das Batteriezellwerk SVOLT ins Auge gefasst worden. Für die Fläche des „Linsler Feldes“ existiert derzeit allerdings kein rechtskräftiger Bebauungsplan[1], sodass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach den Maßstäben des § 35 BauGB bemisst, wonach eine direkte Nutzung als Industriefläche derzeit nicht möglich ist. Es bedarf daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Überherrn stellt die Fläche des „Linsler Feldes“ als landwirtschaftliche Fläche dar, sodass zur Wahrung des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 BauGB eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in einer Kommune erforderlich sind. Zur bauplanungsrechtlichen Umsetzung der Planungsvorstellungen ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 BauGB zwingend erforderlich, da eine Entwicklung des Gebiets vor dem Hintergrund der derzeit planungsrechtlich gültigen Kulisse des § 35 BauGB nicht möglich ist. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“ setzt hierzu ein Industriegebiet fest.

Die Gemeinde Überherrn hat in der Gemeinderatsitzung vom 22.04.2021 den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie den Teiländerungsbeschluss zur Einleitung des erforderlichen Teiländerungsverfahrens zum Flächennutzungsplan gefasst.

[1] Bereits im Jahr 2018 wurden von der Gemeinde Überherrn Beschlüsse zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (Gewerbegebiet Linsler Feld) sowie zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gefasst und somit der planerische Wille der Gemeinde, nämlich die Entwicklung des Standortes „Linsler Feld“ verdeutlicht. Die im Jahr 2018 eingeleiteten Planverfahren wurden jedoch nicht weitergeführt.

III Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	22.04.2021
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	20.05.2021
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	07.04.2022 bis 09.05.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	06.04.2022 bis 09.05.2022
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB	20.10.2023 bis 21.11.2023
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	06.10.2023 bis 21.11.2023
Feststellungsbeschluss	07.03.2024
Mit Schreiben vom 21.08.2024 hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat OBB11, Landesplanung der Gemeinde Überherrn bestätigt, dass die Genehmigung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Überherrn für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Industriegebiet Linsler Feld“ im Ortsteil Überherrn der Gemeinde Überherrn gem. § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als erteilt gilt.	
Ortsübliche Bekanntmachung / Wirksamkeit gem. § 6 Abs. 5 BauGB	24.09.2024

<u>Vorliegende Genehmigungen / Erlaubnisse zur Bauleitplanung:</u>

- Vereinbarung über die Sicherung von Rechten an ökologischen Werteinheiten
- Erlaubnis gem. § 10 WHG
- Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG
- Befreiung gem. § 67 BNatSchG
- Ausgliederung aus den Landschaftsschutzgebieten L 3.10.40 und L 3.10.43

IV Berücksichtigung der Umweltbelange

Nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Die zu berücksichtigenden Umweltbelange sind im Wesentlichen im Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan und stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar. Die Umweltprüfung umfasste insbesondere die Ermittlung und Bewertung umweltrelevanter Auswirkungen der Realisierung der Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Folgende Gutachten wurden im Rahmen des Planaufstellungsverfahren und der Umweltprüfung ausgewertet:

<u>Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“</u>

- „Stellungnahme / Gutachten zur Verträglichkeit der Ansiedlung einer Batteriezellfertigung auf dem „Linsler Feld“ unter dem Gesichtspunkt des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie – Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18“, TÜV Nord, März 2022
- „Schalltechnische Untersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“ der Gemeinde Überherrn“, FIRU GfI mbH; Juni 2023

<u>Schutzgut „Tiere und Pflanzen“</u>

- „Fachbeitrag Artenschutz“, PCU Plan Consult Umwelt; Juni 2023
- „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG zum FFH- und Vogelschutzgebiet „Warndt“ (DE 6706-301) und zum FFH-Gebiet „NSG Eulenmühle / Welchwies“ (DE 6706-307)“, PCU Plan Consult Umwelt; Juni 2023
- “Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“ Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan“, PCU Plan Consult Umwelt; Juni 2023

<u>Schutzgut „Boden und Fläche“</u>

- „Geotechnischer Untersuchungsbericht Nr. 1“, WPW GmbH; Januar 2021
- „Fachplanung Entwässerungskonzept und Hochwasserschutz“; WPW GmbH; Mai 2023

<u>Schutzgut „Wasser“</u>

- „Batteriezellenfabrik SVOLT im Bereich der Gemeinde Überherrn. Bewertung des geplanten Bauvorhabens in der Wasserschutzzone III des Gewinnungsgebietes Bisttal der energis – Netzgesellschaft mbH aus hydrogeologischer Sicht“, GWW Grundwasser + Wasserversorgung GmbH; März 2022
    - nebst „Ergänzende Stellungnahme zur Bedarfsdeckung aus Oberflächenwasser“, GWW Grundwasser + Wasserversorgung GmbH; Mai 2022 und

  - Stellungnahme zur Beeinträchtigung bestehender Bausubstand, GWW Grundwasser + Wasserversorgung GmbH; August 2023

- Stellungnahme Stoffgruppen (Bearbeitung: Müller BBM)

<u>Schutzgut „Klima / Luftreinhaltung“</u>

- „Verkehrliche Luftschadstoffbelastung im Bereich von „Plant SVOLT“, Überherrn“, GEO-NET Umweltconsulting GmbH; Februar 2022
- „Expertise Klimaökologie: B-Plan Linsler Feld in Überherrn. Modellgestützte Analyse des Einflusses der beabsichtigten Nutzungsänderung auf das Schutzgut Klima“, GEO Net Umweltconsulting; Mai 2023
- „Stellungnahme Schwaden. B-Plan Linsler Feld in Überherrn“, GEO Net Umweltconsulting; Mai 2023
- „Orientierende Berechnungen zu der erforderlichen Schornsteinhöhe sowie den Emissionen und Immissionen des SVOLT Batteriezellenwerkes 2. Fortschreibung“, TÜV Nord; Mai 2023

<u>Schutzgut „Landschaft und Erholung“</u>

- Landschaftsbildanalyse, Einsichtskartierung, Fotomontagen zur Darstellung von Sichtbeziehungen sowie Darstellung der Betroffenheit der Erholungsfunktion bzw. von Erholungseinrichtungen im Rahmen von: “Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“ Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan“, PCU Plan Consult Umwelt; Juni 2023
- „Antrag auf Ausgliederung einer Fläche aus den Landschaftsschutzgebieten L 3.10.40 und L 3.10.43 im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Überherrn“, PCU Plan Consult Umwelt; Juni 2023

<u>Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“</u>

- „Entwicklungsgebiet „Linsler Feld“ und „Kunzelfelderhuf III“ in Überherrn“ – Verkehrsuntersuchung Endbericht (Stufe 2) -, Schweitzer GmbH – Beratende Ingenieure; Juni 2022
  - nebst „Stellungnahme zu den im Rahmen der weiteren Planungen durch den Vorhabenträger vorgelegten Verkehrszahlen, Schweitzer GmbH – Beratende Ingenieure; Mai 2023
  - „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“: Straßenplanung“, Schweitzer Ingenieure GmbH; Juni 2023
- „Machbarkeits- und Bedarfsdarstellung der Trinkwasserversorgung im Rahmen der externen Erschließung für die SVolt-Ansiedlung“, CP Beratende Ingenieure GmbH & Co.KG; März 2022

<u>Sonstiges</u>

- „Standortalternativenprüfung für die Ansiedlung einer Batteriezellfabrik im Bundesland Saarland“, FIRU mbH; September 2021

Zusammenfassende Darstellung

- "Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld" Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan", PCU Plan Consult Umwelt; Juni 2023

Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung waren:

1 Schutzgut Mensch

Ist-Zustand

Aufgrund der Nähe des Industriestandortes zu angrenzenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen in den Ortslagen von Überherrn und Friedrichweiler sowie aufgrund der Veränderungen des Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Straßen durch die Entwicklung des Gebiets, wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die die Auswirkungen des Gewerbe- und Straßenverkehrslärms auf die Umgebung untersucht und dabei insbesondere die nachfolgend dargestellten Immissionsorte berücksichtigt.

Abb. 1: Lage der maßgeblichen Immissionsorte „Gewerbelärm"

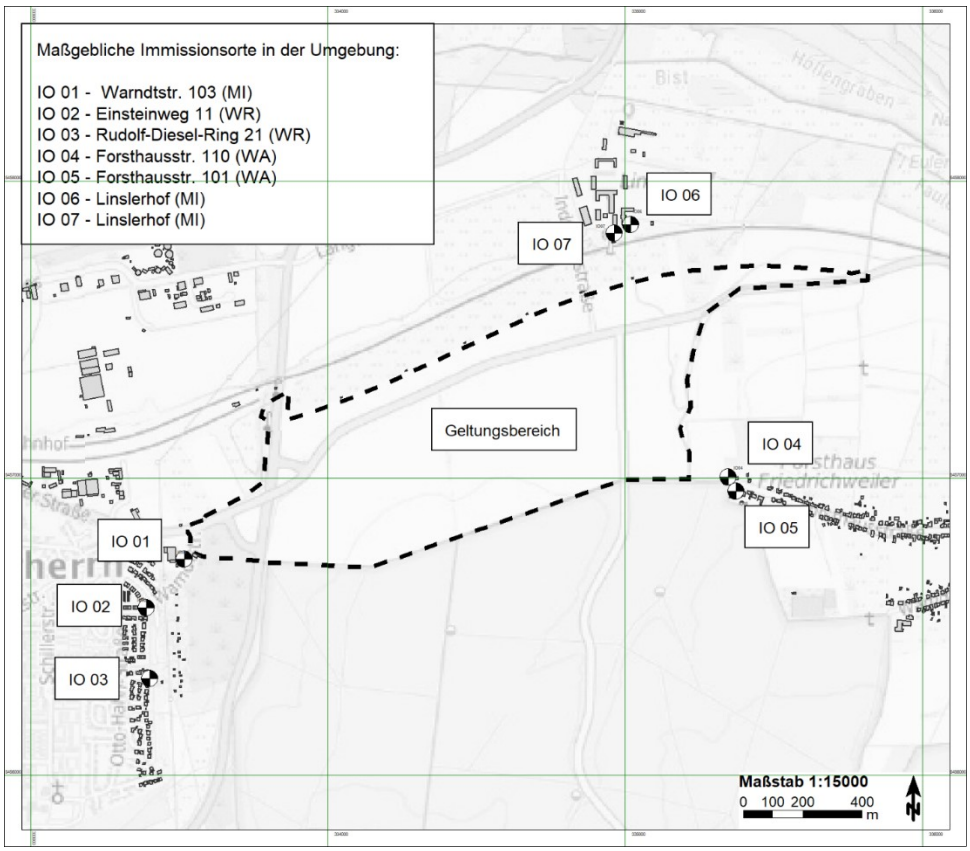

Für die Darstellung der Auswirkungen durch Verkehrslärm für die nachfolgenden Straßenabschnitte betrachtet.

Die betrachteten Straßenabschnitte sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abb. 2: Lage der betrachteten Straßenabschnitte

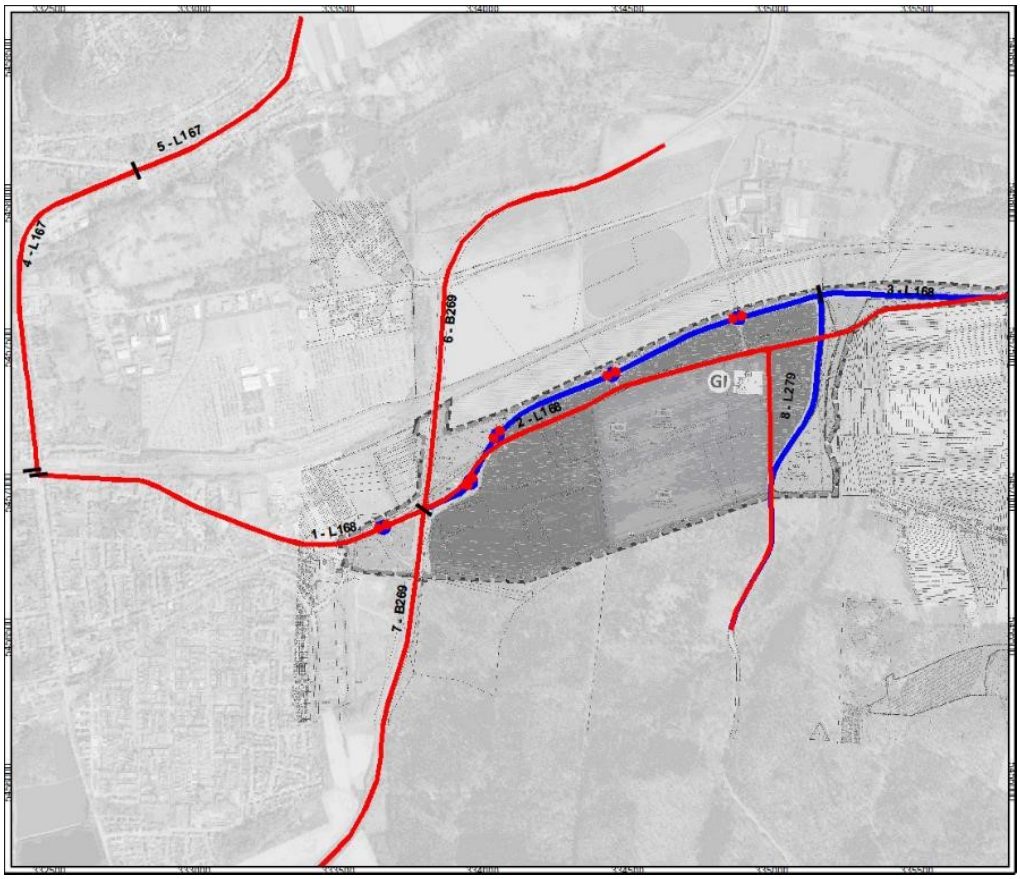

Auswirkungen des Vorhabens

<u>Gewerbelärm</u>

In einer Modellberechnung wurden für das Plangebiet die maximal zulässigen immissionswirksame flächenbezogenen Schallleistungspegel (Emissionskontingente LEK) am Tag und in der Nacht ermittelt. Damit die Planwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden können, wird das Industriegebiet in 3 Teilflächen mit unterschiedlichen einzuhaltenden Emissionskontingenten unterteilt.

Tab. 1: Geräuschkontingente

Teilfläche	LEK Tag [dB(A)]	LEK Nacht [dB(A)]
GI1	65	50
GI2	54	39
GI3	59	44

Verkehrslärm

Vom geplanten Vorhaben gehen keine wahrnehmbaren Auswirkungen durch Verkehrslärm im Bereich sensibler Siedlungsgebiete aus.

Konfliktbeurteilung

Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten und vorhabenbezogenen Lärmschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten alle Orientierungswerte eingehalten werden. Eine beispielhafte Modellrechnung zeigt, dass der aktuelle Masterplan die Vorgaben der Emissionskontingentierung einhalten. Somit ist davon auszugehen, dass durch Gewerbelärm aus dem künftigen Industriegebiet keine erheblichen, schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Der Konflikt wird daher als gering bewertet.

Der Konflikt bezüglich des planinduzierten Verkehrs wird insgesamt als gering bewertet, da von den geplanten Nutzungen keine wahrnehmbare Veränderung der verkehrsbedingten Geräuschsituation im Bereich sensibler Siedlungsgebiete zu erwarten ist.

2 Schutzgut Tiere

Ist-Zustand

Der Untersuchungsraum setzt sich primär aus Offenland (Äcker, Mähwiesen, Brachen) zusammen. Es werden etwa 18 ha von Photovoltaikanlagen (PV) bedeckt. Südlich grenzt das Waldgebiet des FFH- und Vogelschutzgebiets „Warndt“ an. Von Baumgruppen bzw. Gebüschen bedeckte Bereiche sind nur kleinflächig vorhanden. Die große, zentrale Ackerfläche, die den Großteil des Plangebiets darstellt, ist ca. 54 ha groß. Sie wird lediglich durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hecken- / Gebüschstreifen getrennt. Weitere, aus Naturschutzsicht relevante bzw. wertgebende Strukturen fehlen im zentralen Plangebiet. Auch gibt es keine kleinflächig abwechselnde Anpflanzung unterschiedlicher Feldfrüchte. Zum Zeitpunkt der Kartierung wurde in großflächigen Monokulturen Ackerbau betrieben. Entlang der östlichen Plangrenze verläuft der Faulebach, der nördlich der L 168 zwischen den PV-Anlagen innerhalb eines hochwertigen, vernässten Gehölz- und Röhrichtbereichs weiter in Richtung Bistaue fließt.

Auswirkungen des Vorhabens

Mit der Realisierung des Vorhabens ist der Verlust aller Vegetationsstrukturen innerhalb der bebaubaren Flächen des Plangebiets in einer Größe von ca. 52 ha (bei einer GRZ von 0,75) für das Werksgelände und ca. 10 ha für die Neutrassierung der Landstraßen L 168 und L 279 verbunden. Die geplanten Industriegebietsflächen (ca. 69 ha) liegen im Wesentlichen auf den zentralen Ackerflächen, die von einem schmalen Heckenstreifen mittig geteilt werden. Abgesehen von dieser Hecke und einigen weiteren Einzelbäumen entlang der L 279 gehen im geplanten Industriegebiet keine höherwertigeren Vegetationsstrukturen verloren. Die Heckenbestände entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze bleiben erhalten und werden im Zuge des Ausgleichskonzept noch erweitert.

Im Bereich der Faulebachquerung werden innerhalb des geplanten Brückenbauwerks, zuzüglich eines 10 m breiten Arbeitsraums, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Anspruch genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die während der Bauphase zeitweise in Anspruch genommenen Biotope wieder hergestellt werden. Darüber hinaus werden für den Verlust der gesetzlich geschützten Biotope Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.

Konfliktbeurteilung

Angesichts der erheblichen Größenordnung des Flächenverlusts ist eine hohe Konfliktintensität für das Schutzgut Tiere festzustellen. Zur Minderung des Konflikt auf ein niedrigeres Niveau, werden umfangreiche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen zum vollständigen Ausgleich aller Beeinträchtigungen der Tierwelt in der näheren und weiteren Umgebung des Plangebiets umgesetzt.

3 Schutzgut Pflanzen

Der Untersuchungsraum setzt sich primär aus Offenland (Äcker, Mähwiesen, Brachen) zusammen. Es werden etwa 18 ha von Photovoltaikanlagen (PV) bedeckt. Südlich grenzt das Waldgebiet des FFH- und Vogelschutzgebiets „Warndt“ an. Von Baumgruppen bzw. Gebüschen bedeckte Bereiche sind nur kleinflächig vorhanden. Die große, zentrale Ackerfläche, die den Großteil des Plangebiets darstellt, ist ca. 54 ha groß. Sie wird lediglich durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hecken- / Gebüschstreifen getrennt. Weitere, aus Naturschutzsicht relevante bzw. wertgebende Strukturen fehlen im zentralen Plangebiet. Auch gibt es keine kleinflächig abwechselnde Anpflanzung unterschiedlicher Feldfrüchte. Zum Zeitpunkt der Kartierung wurde in großflächigen Monokulturen Ackerbau betrieben. Entlang der östlichen Plangrenze verläuft der Faulebach, der nördlich der L 168 zwischen den PV-Anlagen innerhalb eines hochwertigen, vernässten Gehölz- und Röhrichtbereichs weiter in Richtung Bistaue fließt.

Auswirkungen des Vorhabens

Mit der Realisierung des Vorhabens ist der Verlust aller Vegetationsstrukturen innerhalb der bebaubaren Flächen des Plangebiets in einer Größe von ca. 52 ha (bei einer GRZ von 0,75) für das Werksgelände und ca. 10 ha für die Neutrassierung der Landstraßen L 168 und L 279 verbunden. Die geplanten Industriegebietsflächen (ca. 70 ha) liegen im Wesentlichen auf den zentralen Ackerflächen, die von einem schmalen Heckenstreifen mittig geteilt werden. Abgesehen von dieser Hecke und einigen weiteren Einzelbäumen entlang der L 279 gehen im geplanten Industriegebiet keine höherwertigeren Vegetationsstrukturen verloren. Die Heckenbestände entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze bleiben erhalten und werden im Zuge des Ausgleichskonzept noch erweitert.

Im Bereich der Faulebachquerung werden innerhalb des geplanten Brückenbauwerks gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Anspruch genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die während der Bauphase zeitweise in Anspruch genommenen Biotope wieder hergestellt werden. Darüber hinaus werden für den Verlust der gesetzlich geschützten Biotope funktionale Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.

Konfliktbeurteilung

Angesichts der erheblichen Größenordnung des Flächenverlusts ist eine hohe Konfliktintensität festzustellen. Zur Minderung des Konflikt auf ein niedrigeres Niveau, werden Maßnahmen zum vollständigen Ausgleich aller Vegetationsverluste in der näheren und weiteren Umgebung des Plangebiets umgesetzt.

4 Schutzgut Boden und Fläche

Ist-Zustand

Boden

Das natürliche Ertragspotenzial der Böden des Plangebiets wird als sehr gering und gering bewertet. Die Feldkapazität (Wasserspeicherfähigkeit) der Böden sind größtenteils der mittleren Wertstufe, kleinflächig auch der geringen Wertstufe zugeordnet. Das Nitratrückhaltevermögen der Böden wird größtenteils in die mittlere Wertstufe eingestuft; kleinflächig sind auch Böden der geringen Wertstufe vorhanden. Die aggregierende Gesamtbewertung des Bodens geht davon aus, dass 35,2 ha der bewerteten Böden geringwertig sind, 23,4 ha werden als sehr geringwertig eingestuft.

Fläche

Das Plangebiet ist zurzeit im Wesentlichen unbebaut, der Versiegelungsgrad liegt bei ca. 2 %. Aufgrund seines geringen Versiegelungsgrads ist das Schutzgut Fläche in die sehr hohe Wertstufe einzuordnen.

Auswirkungen des Vorhabens

Boden

Nach Errichtung der Gebäude und Verkehrsflächen werden ca. 58,6 ha versiegelt sein. Unter Berücksichtigung einer vorhandenen Versiegelung von ca. 1,8 ha werden ca. 56,8 ha neuversiegelt. Die Böden des Plangebiets wurden in Kap. 3.4 mittels einer 5-stufigen Werteskala mit Wertstufen (WS) bewertet (vgl. Abb. 3.4-1). Innerhalb der geplanten Versiegelungsflächen des Industriegebietes sowie der geplanten Straßenverlegung von insgesamt 58,6 ha liegen 23,4 ha innerhalb der sehr geringen Wertstufe (WS 1), 35,2 ha werden als geringwertig (WS 1) eingestuft.

Fläche

Die Erheblichkeit der Inanspruchnahme von Fläche wird wie folgt bewertet:

- Wertigkeit der beanspruchten Flächen: sehr hoch (Wertstufe 5)
- Veränderungsgrad: extrem negativ (-4)
- Dauer von Auswirkungen: Andauernd (mehr als 30 Jahre)
- räumliche Ausdehnung: großräumig (58,6 ha)
- Erheblichkeitsgrad: erheblich nachteilig

Konfliktbeurteilung

Boden

Der Verlust von geringwertigen Böden wäre gemäß der verwendeten Bewertungsmethodik als mittlerer Konflikt einzustufen, der Verlust der sehr geringwertigen Böden wäre ein geringer Konflikt. Aufgrund der erwarteten Größenordnungen der Versiegelungen von 56,8 ha wird die Konfliktintensität jeweils um eine Stufe, d.h. auf mittel bis hoch angehoben.

Fläche

Der Verlust von Flächen mit sehr hohem funktionalem Wert in der erwarteten Größenordnung (56,8 ha) ist als sehr hoher Konflikt einzustufen.

5 Schutzgut Grundwasser

Ist-Zustand

Das geplante Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone III der ausgewiesenen und mit Verordnungen festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete C 20 Bisttal der energis-Netzgesellschaft mbh und C 24 Hufengebiet der Stadtwerke Völklingen GmbH. Ein Teilbereich liegt innerhalb des geplanten Wasserschutzgebiets Bisten der Kommunalen Dienste Überherrn (KDÜ).

In die Beurteilung des von einer Baumaßnahme ausgehenden Gefährdungspotenzials ist neben der Durchlässigkeit der Deckschichten auch der Abstand zur Grundwasseroberfläche (Flurabstand) von Bedeutung. Die Grundwasserstände liegen zwischen 199 m üNN in südwestlichen Plangebietsteil und 195 m üNN im nordöstlichen Plangebiet. Unter Berücksichtigung der Geländehöhen, die sich zwischen 225 m üNN (im südlichen Plangebiet) und 205 m üNN (L 168) bewegen, ist von Flurabständen bzw. einer Stärke der Deckschichten von 10 bis 26 m auszugehen.

Das Plangebiet ist von hoher Bedeutung für die Grundwassergewinnung aufgrund der Lage im Bereich des Mittleren Buntsandsteins, dem wichtigsten Grundwasserspeicher im Saarland. Die hydrologischen Verhältnisse zeichnen sich durch ein sehr geringes Speichervermögen des Ausgangsgesteins aus.

Auswirkungen des Vorhabens

Die Berechnung zeigt, dass im Bereich des FFH-Gebiets „Eulenmühle/ Welschwies“ in der Bistaue keine Grundwasserabsenkungen auftreten werden. Im Bereich des FFH- / Vogelschutzgebiets „Warndt“ werden die Absenkungen von s > 0,2 m und s < 0,5 m großflächig auftreten. Hierbei weist der flächig deutlich größere Anteil Absenkungen von nur wenig größer s = 0,2 m. Für kleine Flächen in unmittelbarer Brunnennähe werden Absenkungen von s > 0,5 m auftreten. Diese Brunnen werden relativ zur IST-Situation überhaupt erst in Betrieb genommen oder deren Förderung wurde erhöht. Kleinflächig wird im Warndt mit zusätzlichen Absenkungen s > 0,5 m im Bereich der stärker fördernden Brunnen KDÜ 7 sowie Warndt 6 und 7 zu rechnen sein. Bereiche mit grundwasserempfindlichen Biotopen oder Lebensraumtypen, wie sie im Lauterbachtal auftreten, sind nicht betroffen.

Betont werden muss in diesem Zusammenhang, dass es sich dabei um die Absenkung des Grundwasserleiters in einer Tiefe von 10 bis 26 m handelt (Grundwasserflurabstand).

Die ermittelten Absenkungsbeträge in den grundwassersensiblen Natura2000-Gebieten sowie den gesetzlich geschützten Biotopen sind aus naturschutzfachlicher Sicht als irrelevant zu bewerten. Auch die lokal begrenzten, deutlich größeren und seit Jahrzehnten bereits ausgebildeten Schwankungen in unmittelbarer Brunnennähe sind aus hydrogeologischer und naturschutzfachlicher Sicht als akzeptabel zu bewerten.

Der partielle Deckschichtenabtrag wirkt sich bei der Bewertung der Deckschichtenschutzfunktion in Teilbereichen der Fläche in einem sehr geringen Umfang aus, d.h. es erfolgt eine Abnahme der Gesamtschutzfunktion der Deckschichten von „gering“ nach „sehr gering“. In allen anderen Teilbereichen der Fläche erfolgt die Erhaltung bzw. durch den Massenauftrag eine Verbesserung der Deckschichtenschutzfunktion in der Klasse „gering“. In Teilbereichen, in denen eine Verschlechterung der Deckschichtenschutzfunktion entstehen würde, werden technische Maßnahmen durch eine Bodenverbesserung (Verwendung und Einarbeitung von Bentonit und Tonmehl) ausgeführt, die den derzeitigen Ist-Zustand wiederherstellen oder qualitativ verbessern.

Konfliktbeurteilung

Bei Umsetzung aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen des Grund- und Trinkwassers zu besorgen.

6 Schutzgut Oberflächengewässer

Ist-Zustand

Innerhalb des Plangebiets verlaufen zwei Gewässer. Der Faulebach (Vorfluter) hat am nördlichen Warndtrand seinen Ursprung und quert in Nord-Süd-Richtung das östliche Plangebiet. Er ist als kleiner Flachlandbach einzustufen und besitzt im Bereich des Plangebiets etwa einen mittleren Abfluss (MQ) von 35 l/s. Beim Höllengrabensystem handelt es sich lediglich um einen Entwässerungsgraben, der nahe der Ortslage Bisten in die Bist mündet. An dieser Mündungsstelle weist die Bist einen mittleren Abfluss (MQ) von rund 1.000 l/s auf. Bei der Bist handelt es sich um einen nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Oberflächengewässer (Oberflächenwasserkörper-Nummer (OWK-Nr. IV-2.1). Die Bist befindet sich in einem schlechten ökologischen und in einem nicht guten chemischen Zustand.

Auswirkungen des Vorhabens

Das Entwässerungskonzept sieht vor, das nicht verunreinigte Niederschlagswasser nach einer Zwischenspeicherung in den geplanten Regenrückhaltebecken (Zisternen) des Industriegebiets gedrosselt in den Höllengraben und den Faulebach einzuleiten. Um erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen, ist der Salzgehalt des Ablaufes aus den Regenrückhaltebecken zum Faulebach und Höllengraben unter den Schwellenwert von 50 mg Chlorid/l als mittlere Jahreskonzentration zu bringen.

Konfliktbeurteilung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind mit der Einleitung nicht verschmutzter Niederschlagswässer keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Da das geplante Vorhaben aufgrund seiner Größe, Lage und Art grundsätzlich in der Lage wäre, die im Einwirkungsbereich befindlichen Gewässer negativ zu beeinflussen, wird im nachgeordneten wasserrechtlichen Verfahren ein „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“ erstellt. Der Fachbeitrag WRRL dient der Sicherstellung bzw. Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den rechtlichen Anforderungen nach der EG-WRRL und den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 und 47 WHG.

7 Schutzgut Luft / Lufthygiene

Ist-Zustand

Auf der Grundlage der bekannten Kenngrößen der Immissionsbelastung an den IMMESA-Messstationen Völklingen-City und Fraulautern kann festgestellt werden, dass die Messwerte der letzten Jahre mit gleichbleibender Tendenz keine Überschreitung von Immissionsrichtwerten der TA Luft zeigen. Die maximalem Jahresmittelwerte der Stickstoffdioxid-Konzentrationen (NO2) an den betrachteten Stationen schöpfen den Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit nur zu etwa 50 % aus. Die maximalem Feinstaub-Konzentrationen (PM10) schöpfen den Grenzwert nur zu 40 % bis 50 % aus.

Demnach sind die Kriterien gemäß Nr. 4.6.2.1 TA Luft für eine geringe Vorbelastung in Bezug auf diese Komponenten erfüllt und vorhabenbezogene Vorbelastungsmessungen sind entsprechend nicht erforderlich.

Auswirkungen des Vorhabens

Schornsteinhöhenberechnung

Die Schornsteinhöhenberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass für die geplante GuD-Anlage ein Schornstein mit einer Höhe von 34 m über Geländeoberkante erforderlich ist.

Energiezentrale

Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Energiezentrale mit einer Feuerungswärmeleistung von 60 MW vorgesehen. Die dabei in Kraft-Wärme-Kopplung produzierte elektrische Energie und Wärme wird, abgesehen vom Eigenbedarf des Kraftwerkes, in die Produktion eingespeist werden. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine orientierende Prognose der zu erwartenden Emissionen und Immissionen durchgeführt. Es wurden die Schadstoffe Stickstoffdioxid (NO2), Schwefeldioxid (SO2), Kohlenmonoxid (CO), Formaldehyd (CH2O), Ammoniak (NH3), die Stickstoffdeposition und die Säureequivalente betrachtet.

Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen zeigen, dass alle für den Planzustand ermittelten Zusatzbelastungen deutlich unter den jeweiligen Irrelevanzschwellen der TA Luft liegen. Der geplante Betrieb der Energiezentrale wird keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus Sicht des Immissionsschutzes hervorrufen.

Verkehr

Für die vom Verkehrsgutachten modellierten Straßenabschnitte ergibt die Prognose keine planbedingten Grenzwertüberschreitungen für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid. Die Immissionskonzentrationen an den Straßenrandbereichen aller Abschnitte und Szenarien verbleiben in den Prognosefällen deutlich unterhalb von 40 µg / m-3.

Wasserdampfemissionen

Auf Basis von meteorologischen Daten lässt sich abschätzen, dass eine Einflussnahme durch die vom Vorhaben hervorgerufenen Wasserdampfemissionen nicht auszuschließen ist. Es könnten Verschattungen und Ertragsminderungen im Bereich der Solaranlagen hervorgerufen werden sowie Sichtbehinderungen im Bereich der L 168 auftreten. Gleichwohl ist aufgrund des eindeutigen Trends von Temperaturzunahmen und dem Rückgang von beispielsweise Eistagen zukünftig von klimatischen Bedingungen auszugehen, die zum einen etwas mehr Wasserdampf aufnehmen können (wärmere Temperaturen) und weniger Eistage und somit weniger Glätte hervorrufen. Im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine Abschätzung der vorhabenbezogenen Auswirkungen durch Wasserdampfemissionen zu erstellen und eine Quantifizierung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft (L 168 und Solarpark) vorzunehmen.

Konfliktbeurteilung

Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden orientierenden Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausschöpfung der Immissions-(grenz)-werte bzw. erhebliche Umwelteinwirkungen durch das geplante Vorhaben derzeit nicht zu erwarten sind. Die Konfliktintensität ist als gering zu bewerten. Insgesamt sind für das geplante Vorhabe keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft festgestellt worden. Zusätzliche Maßnahmen oder Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind nicht erforderlich.

8 Schutzgut Klima / Klimawandel

Ist-Zustand

Die räumliche Ausprägung der lokalklimatischen Situation wird durch unterschiedliche Standortfaktoren beeinflusst (z.B. Relief, Verteilung von aquatischen und terrestrischen Flächen, Bewuchs und Bebauung). Da in besiedelten Räumen die mikroklimatischen Ausprägungen im Wesentlichen durch die reale Flächennutzung und insbesondere durch die Art der Bebauung bestimmt werden, werden Klimatope nach den dominanten Flächennutzungsarten bzw. baulichen Nutzungen benannt. Das gesamte Plangebiet ist als „Freiland-Klimatop“ anzusprechen. Dieses weist einen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist während Strahlungswetterlagen eine nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Dies trifft insbesondere auf die Ackerflächen zu. Das Plangebiet befindet sich nicht im Einflussbereich bedeutsamer Kalt- oder Frischluftabflussbahnen. Von einer Kalt- und Frischluftproduktion auf den offenen Ackerflächen

ist grundsätzlich auszugehen. Bereits heutzutage zeigt sich das Plangebiet am Tage als human-bioklimatisch belastete Fläche. Durch die geringe natürliche Verschattung werden hohe gefühlte Temperaturen erreicht.

Während der Ostteil Überherrns bzw. die Wohnstadt vor allem von den Kaltluftvolumenströmen auf der angrenzenden Grünfläche zwischen B 269 sowie Warndtstraße und deren südlicher Verlängerung profitieren, wird Friedrichweiler primär über die in südwestlicher Richtung vorgelagerten Agrarflächen mit Kaltluft versorgt. Eine Abhängigkeit von der heutzutage über die Planfläche strömenden Kaltluft besteht in diesen beiden Ortschaften demnach nicht

Auswirkungen des Vorhabens

Lokalklima

Nach der modellgestützten Untersuchung der nächtlichen Überwärmung und Kaltluftzufuhr umliegender Siedlungsbereiche erscheinen die Umsetzung des Vorhabens vertretbar. Relevante Verringerungen von Kalt- und Frischluftabflüssen in angrenzende Wohngebiete Friedrichweiler und Überherrn-Wohnstadt sind aufgrund der topografischen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Auswirkungen des geplanten Vorhaben auf den Klimawandel (Makroklima)

In seinem aktuellen dritten Teilbericht bewertet der Weltklimarat (IPCC) die Möglichkeiten, zur Eindämmung des Klimawandels. Zu den vorgeschlagenen Technologien gehört neben der Solar- und Windkraft auch die Elektromobilität. Für die Reduktionsziele für CO2 spielt der Umbau des Energiesystems in allen Bereichen eine entscheidende Rolle. Im Verkehrssektor sollen Elektro-Autos dazu beitragen, den Treibhausgasausstoß zu senken. Das Vorhaben selbst ist demzufolge als Maßnahme zur Reduzierung des CO2-Ausstoßes und der Eindämmung des Klimawandels zu bewerten.

Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels

Das geplante Vorhaben zeigt keine Anfälligkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Konfliktbeurteilung

Nach der modellgestützten Untersuchung der nächtlichen Überwärmung und Kaltluftzufuhr umliegender Siedlungsbereiche erscheint die bauliche Umsetzung des Batteriezellenwerks vertretbar. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimawandel sind positiv.

9 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Ist-Zustand

Der landschaftliche Charakter der Umgebung des Plangebiets wird durch seine Lage zwischen Warndtwald im Süden und dem Bisttal im Norden geprägt. Das Plangebiet setzt sich primär aus Offenland (Äcker, Mähwiesen, Brachen) zusammen. Nördlich grenzt eine ca. 18 ha große Photovoltaikanlage (PV-Anlage) bedeckt. Südlich grenzt das Waldgebiet des FFH- und Vogelschutzgebiets „Warndt“ an. Von Baumgruppen bzw. Gebüschen bedeckte Bereiche sind nur kleinflächig vorhanden. Die große, zentrale Ackerfläche, die den Großteil des Plangebiets darstellt, ist ca. 54 ha groß. Sie wird lediglich durch einen

in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hecken- / Gebüschstreifen getrennt. Weitere, aus Sicht des Landschaftsbilds relevante Strukturen fehlen im zentralen Plangebiet. Auch gibt es keine kleinflächig abwechselnde Anpflanzung unterschiedlicher Feldfrüchte; es wird in großflächigen Monokulturen Ackerbau betrieben. Entlang der östlichen Plangrenze verläuft der Faulebach, der nördlich der L 168 zwischen den PV-Anlagen innerhalb eines hochwertigen, strukturreichen Gehölz- und Röhrichtbereichs weiter in Richtung Bistaue fließt.

Auswirkungen des Vorhabens

Das Landschaftsbild des Plangebietes präsentiert sich aktuell als ackerbaulich geprägte Offenlandschaft mit geringer Strukturvielfalt. Hinzu kommen die vorhandenen Verkehrswege wie die B 269, die L 168 sowie die L 279, die das Gebiet an verschiedenen Stellen queren. Die maximale Gebäudehöhe der geplanten Anlage wird 30 m betragen, die Höhe des Schornsteins 34 m. Durch diese Höhen ergeben sich erhebliche visuelle Veränderungen des Landschaftsbilds in nördlicher, westlicher und östlicher Richtung. Wesentliche Veränderungen des Landschaftsbildes sind daher insbesondere infolge von Hochbauten im Geltungsbereich zu erwarten. Da das Plangebiet bislang nicht bebaut ist, kommt es zu einer dauerhaften Veränderung des Landschaftsbildes bzw. der landschaftsbildprägenden Strukturen. Topographisch bedingt ist die größte Wirkintensität in nördlicher Richtung zu erwarten. Nach Süden ist die Einsehbarkeit auf das Plangebiet aufgrund der abschirmenden Wirkungen des Waldes nicht gegeben.

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes entstehen durch die geplanten Geländemodellierungen und der damit einhergehenden Veränderung der topografischen Gegebenheiten. Ein derzeit ackerbaulich genutzter Landschaftsbereich wird durch eine Industrieansiedlung mit Gebäuden und Anlagenteilen vollständig überprägt. Das geplante Vorhaben wird die Wahrnehmung dieses Landschaftsausschnitts erheblich verändern.

Konfliktbeurteilung

Aufgrund der Lage des Plangebiets in einem Landschaftsschutzgebiet wird die funktionale Wertigkeit des Landschaftsbilds mit mittel/ hoch eingestuft.

Es ist von einem hohen Konfliktpotenzial auszugehen, das mittels umfangreicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (intensive Eingrünung und Begrünung) auf ein mittleres Niveau gesenkt werden sollte.

10 Schutzgut Erholung

Ist-Zustand

Der landschaftliche Charakter des Plangebiets wird durch seine Lage zwischen Warndtwald im Süden und dem Bisttal im Norden geprägt. Im Umfeld des Plangebiets verlaufen verschiedene Wander- und Radwanderwege, die das Plangebiet nur randlich queren. Entlang der Verkehrswege im Plangebiet existiert keine für Fußgänger oder Radfahrer geeignete Wegeinfrastruktur. Lediglich entlang der Straße von der L 168 zum Linslerhof verläuft ein asphaltierter Randstreifen, der als Fuß- und Radweg genutzt werden kann. Weiter östlich zweigt ein Feldwirtschaftsweg von der L 168 nach Norden ab und führt

östlich entlang des Waldes im Plangebiet bis zu dessen Nordgrenze, wo der Weg die Bahnlinie unterquert. Der Weg ist schlecht befestigt und aufgrund des Zustands der Unterführung für Spaziergänger und Radfahrer wenig attraktiv. Die ausgedehnten Waldflächen südlich des Plangebiets besitzen aufgrund ihrer Naherholungsfunktion für die örtliche Bevölkerung eine hohe Wertigkeit im Untersuchungsraum. Auch das Naturschutzgebiet „Eulenmühle / Welschwies“ zeigt durch die hohe Frequentierung der Wander- bzw. Fußwege seine hohe Bedeutung für die ortsnahe Erholung.

Auswirkungen des Vorhabens

Beeinträchtigungen der Erholungsinfrastruktur (Wanderwege) treten insbesondere im Kreuzungsbereich der L 168 mit den nach Norden abgehenden Wegeverbindungen zu, da hier mit einer längeren Bauzeit für die L 168-Verschwenkung zu rechnen ist. Querungsmöglichkeiten werden auch in der Bauphase erhalten bleiben. Im Anschluss an die Baumaßnahme werden die Wegebeziehungen mindestens in gleicher Qualität wie bisher zur Verfügung stehen. Entsprechend des derzeitigen Gestaltungskonzeptes ist die Anlage zusätzlicher Geh- und Radwege vorgesehen. So ist eine neue Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer über die B 269 geplant. Durch die Abzäunung des Betriebsgeländes und die Verlegung der Landstraßen (mit begleitenden Geh- und Radwegen) gehen keine Wegeverbindungen verloren.

Zum geplanten Vorhaben gehören bis zu 30 m hohe Anlagen- und Betriebsgebäude sowie Dachaufbauten und Schornsteine mit einer Höhe von bis zu 34 m. Die optische Wahrnehmung des Standortes wird sich dadurch erheblich verändern. Das geplante Vorhaben wird den derzeit ackerbaulichen geprägten Landschaftsausschnitt in einen industriell-gewerblich geprägten Standort verändern. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungseignung der umgebenden Landschaft durch visuelle Effekte sind demzufolge unvermeidbar.

Konfliktbeurteilung

Durch das geplante Vorhaben wird das Plangebiet selbst vollständig in seiner (geringen) Erholungsfunktion entwertet. Der kleinflächige Verlust von Waldflächen führt zu einer weiteren Verringerung der ohnehin schon geringen Wertigkeit der Erholungsfunktion dieses Landschaftsraums. Die technische Überprägung durch die Errichtung bzw. Verlegung der L 168 (in Dammlage) und der L 279 wird zu erheblichen Veränderungen in der Landschaftsstruktur führen. Die baulichen Veränderungen werden die Erholungseignung im werksnahen Bereich erheblich beeinträchtigen. Sowohl die umgebende offene Landschaft nördlich des Plangebiets gelegen als auch das südliche gelegen Waldgebiet des Warndts, sind mit einem vielfältigen Wegenetz und zahlreichen Erholungseinrichtungen ausgestattet. Aufgrund der Entfernungen der betroffenen Landschaften zum Plangebiet ist die Beeinträchtigungsintensität als gering zu bewerten. Daraus folgt, dass für die umgebende Landschaft eine mittlere Konfliktintensität festzustellen ist.

11 Landwirtschaft

Ist-Zustand

Nach Angaben des Statistischen Landesamts wurden 2015 in Überherrn mehr als die Hälfte (1.801 ha oder ca. 53 %) der Gemarkungsfläche landwirtschaftlich genutzt. Die Landwirtschaft nimmt somit einen im Vergleich zu anderen saarländischen Gemeinden relativ hohen Stellenwert ein. Bei der Form der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegt die Ackernutzung deutlich gegenüber der Grünlandnutzung. Dabei bilden die flächenabhängige Viehhaltung und der Futteranbau einen eindeutigen Schwerpunkt in der Landwirtschaft. Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen weisen für saarländische Verhältnisse geringe bis sehr geringe Ackerzahlen auf. Die Flächen sind daher nur bedingt für die landwirtschaftliche Produktion geeignet. Das natürliche Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebiets wird insgesamt als „sehr gering“ und „gering“ bewertet. Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebiets befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Auswirkungen des Vorhabens

Mit der Umsetzung des Vorhabens und seiner Ausgleichsmaßnahmen geht der Verlust von ca. 81,6 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen infolge Überbauung einher. Insgesamt werden ca. 25,2 ha der landwirtschaftlichen Nutzflächen als sehr gering, ca. 56,4 ha als gering bewertet. In der Gemarkung Überherrn werden ca. 1.800 ha landwirtschaftlich genutzt. Für die Belange der Landwirtschaft der Gemeinde stellt der Entzug von ca. 82 ha gering- und sehr geringwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen keine wesentliche Beeinträchtigung dar. Eine Zerschneidung von Schlagstrukturen oder des landwirtschaftlichen Wegenetzes ist nicht zu erwarten, so dass Wirtschaftserschwernisse für die landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung nicht stattfinden.

Konfliktbeurteilung

Die Beeinträchtigungsintensität des vollständigen Verlusts landwirtschaftlicher Nutzfläche in der erwarteten Größenordnung wird als sehr hoch bewertet. Der Verlust der Flächen mit sehr geringer Wertigkeit führt demzufolge zu einer geringen Konfliktintensität. Der Verlust von Flächen mit geringer Wertigkeit wird angesichts der Größenordnung des Flächenverlusts zu einer mittleren Konfliktintensität führen.

12 Forstwirtschaft

Ist-Zustand

Als „Wald“ anzusprechen sind innerhalb des Plangebiets ausschließlich die Gehölzbestände im Bereich des Faulebachs. Insgesamt liegen innerhalb des Plangebiets 8.200 m² Waldflächen (Eichen-Hainbuchenwald, Erlen-Eschenwald, Feldgehölze, sonstige Gehölze). Die Erholungs- und Nutzfunktionen der Waldflächen sind von unterdurchschnittlicher Bedeutung für die Erholungsfunktion auszugehen. Die Schutzfunktion (inkl. Biotop- und Artenschutz) ist aufgrund der Naturnähe des Bestands ist überdurchschnittlich zu bewerten.

Auswirkungen des Vorhabens

Für die Waldinanspruchnahme in einer Größenordnung von 0,37 ha ist bei der Obersten Forstbehörde ein Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG zu stellen. Als Ausgleich für die dauerhafte Waldinanspruchnahme werden im Bereich des geplanten Wildtierkorridors auf einer Fläche von 5,5 ha Gehölzpflanzungen mit standortsgerechten, naturnahen Baumarten umgesetzt.

Konfliktbeurteilung

Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, d.h. der Erstaufforstungen auf 5,5 ha, verbleibt ein für alle Waldfunktionen nur noch geringes Konfliktniveau.

13 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Ist-Zustand

Kulturgüter

Kultur- und Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets sind nicht bekannt. Direkt nördlich des Plangebiets stehen Teile des Linslerhofs (Ensemble Linsler Hof) sowie die Antoniuskapelle beim Linslerhof als Kulturdenkmal unter Denkmalschutz.

Sachgüter

Bedingt durch den Flächenbedarf des Vorhabens in der Ost-West und der Nord-Süd-Achse ist eine bereichsweise Verlegung der Landesstraßen L 168 und L 279 erforderlich. Die Landesstraße L 168 wird auf einer Gesamtlänge von ca. 2,0 km an die nördliche Plangrenze verlegt. Die derzeit in unmittelbarer Süd-Nord Richtung verlaufende Landesstraße L 279 wird auf einer Gesamtlänge von circa 700 m verschwenkt. Um die Erschließung mit Trinkwasser zu realisieren, muss die Haupttrinkwassertransportleitung vom Wasserwerk Bisttal in Differten zum Hochbehälter Klareichen in Berus, welche die Ansiedlungsfläche parallel zur L 168 (Bestand) quert, als Teilstück auf einer Länge von circa 1,9 km umgelegt werden. Entlang des bestehenden Verlaufs der L 168 verläuft eine Gashochdruckleitung, die im Zuge der Verlegung der Straße ebenfalls verlegt wird.

Auswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der technischen Planung sind vorhandene Sachgüter wie Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßen und Fußwege zu beachten. Der Umbau des Erschließungsnetzes erfolgt ergänzend und bestandsorientiert. Eine Störung von Sichtbeziehungen oder sonstige materielle Schädigung von Kultur- und Sachgütern ist nicht erkennbar. Eine Beeinflussung von Kultur- oder Sachgütern durch spezifische Emissionen der geplanten Nutzungen ist nicht zu erwarten.

Konfliktbeurteilung

Nach derzeitigem Planungsstand sind bei Berücksichtigung der gesetzlicher Vorgaben keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Konfliktpotenzial wird als gering eingestuft.

14 Schutzgebiete

a. Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet (99 ha) liegt größtenteils, d.h. mit 94 ha, innerhalb der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete L 3.10.40 und L 3.10.43 im Bereich der Gemeinde Überherrn. Um die Ausweisung des Bebauungsplans „Linsler Feld“ zu ermöglichen, wird die Ausgliederung aus den Landschaftsschutzgebieten beantragt.

b. FFH- und Vogelschutzgebiet „Warndt“

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen das FFH- und Vogelschutzgebiet „Warndt“ (DE 6706-301) sowie das FFH-Gebiet „NSG Eulenmühle/Welchwies“ (DE 6706-307).

Das geplante Vorhaben hat nach derzeitigem Planungsstand einen Energiebedarf von ca. 60 MW. Im Rahmen von orientierenden Berechnungen der Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen wurde die Zusatzbelastung für Ökosysteme und Vegetation ermittelt. Für SO2, NOx und NH3 liegen die Werte der maximalen Zusatzbelastung deutlich unter den genannten jeweiligen Irrelevanzschwellen. Eine weitergehende Prüfung zum Schutz vor Gefahren durch diese Stoffe ist nach Nr. 4.4.1 TA Luft deshalb nicht erforderlich. Beim Betrieb einer Energiezentrale mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 60 MW kommt es zur Einhaltung der Abschneidewerte für die eutrophierende Stickstoffeinträge (< 0,3 kg N / (ha × a)) als auch für die versauernden Einträge (0,04 keq N/(ha*a)). Die Berechnung der Kfz-bedingten Schadstoffimmissionen im Untersuchungsgebiet sind für die FFH- und Vogelschutzgebiete vernachlässigbar.

Eine Beurteilung der Erheblichkeit der prognostizierten Grundwasserabsenkungen kommt zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der potenziell grundwasserabhängigen Baumbestände sowie der nicht dominierten Vegetationsbestände ausgeschlossen werden kann. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels um maximal 0,2 bis 0,5 m ist angesichts der vorherrschenden Grundwasserflurabstände sowie der natürlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels als irrelevant zu bewerten.

Es ist ferner davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen schallinduzierten Störungen entstehen und die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung bzw. Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Vogelarten weiterhin vollständig gegeben sind.

Störintensität und -frequenz infolge von Lichtemissionen werden als eher gering bewertet, da eine wirksame optische Abschirmung der Störkulisse des Plangebiets in Richtung FFH- / Vogelschutzgebiet „Warndt“ möglich ist.

Das Entwässerungskonzept stellt sicher, dass hinzukommende Einleitungen von unbelastetem Niederschlagswasser keine Verschlechterung des ökologischen sowie des chemischen Zustands der Gewässer bewirken und die Erreichung des guten ökologischen sowie des guten chemischen Zustands nicht verhindern.

15 Beschreibung des Unfallrisikos und der damit verbundenen potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Ist-Zustand

Aufgrund der vorgesehenen Stoffe und Stoffgemische sowie der definierten Mengen(-schwellen) des Anhang I der 12. BImSchV (Störfallverordnung) wird der geplante Standort als Betriebsbereich den Grundpflichten der Störfall-Verordnung unterliegen. Die Störfallverordnung gilt für alle Betriebsbereiche (z.B. Produktionsanlagen, Lager), in denen gefährliche Stoffe oberhalb einer sog. Mengenschwelle vorhanden sind. Nach § 50 in Verbindung mit § 3 Abs. 5c BImSchG soll zwischen Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen und schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft ein angemessener Abstand eingehalten werden, um die Auswirkungen eines Störfalles zu minimieren.

Auswirkungen

In der geplanten Batteriezellfertigung kommen in relevanten Mengen und Bedingungen nur Stoffe / Stoffgruppen vor, die einen angemessenen Abstand bis zu150 Meter im Sinne des Leitfadens KAS 18 erfordern. Nächstliegende schutzbedürftige Nutzungen (Friedrichweiler, Überherrn-Wohnstadt) sind weiter entfernt. Aus Sicht des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie und dessen Umsetzung im Leitfaden KAS 18 spricht deshalb nichts gegen die Realisierung der Batteriezellfertigung am geplanten Standort Überherrn. Die überschlägige Abschätzung belegt die Raumverträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich eines „Störfalls“, da die notwendigen angemessenen Abstände zu angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen bei weitem eingehalten werden.

Konfliktbeurteilung

Die Konfliktbeurteilung geht davon aus, dass die empfohlenen Abstände eingehalten werden müssen, so dass im Bereich der umgebenden Nutzungen keine Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen. Erhebliche Umwelteinwirkungen sind grundsätzlich nicht zu erwarten, so dass die Konfliktintensität als gering bewertet wird.

16 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Soweit mit den verfügbaren Untersuchungsmethoden ermittelbar, wurden wichtige Wechselwirkungseffekte bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt.

V Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine direkten Anregungen und Bedenken gegenüber der Teiländerung des Flächennutzungsplans geäußert. Vielmehr wurden allgemeine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“ geäußert.

Die wesentlichen Themenfelder und deren Umgang wird im Folgenden dargelegt:

1. Grundwasserschutz und Trinkwasserversorgung

Anregungen/Bedenken: Mehrere Stellungnahmen äußerten Bedenken hinsichtlich des Grundwasserschutzes, da das geplante Industriegebiet in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz liegt. Insbesondere wurde befürchtet, dass die großflächige Versiegelung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Qualität und Menge des Grundwassers negativ beeinflussen könnten.

Ergebnis der Überprüfung: Ein hydrogeologisches Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass durch technische Maßnahmen (z.B. optimierte Verteilung der Fördermengen, zusätzliche Brunnen) und eine sorgfältige Planung die Beeinträchtigung des Grundwassers vermieden oder minimiert werden kann. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen strengen Auflagen, um den Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.

2. Naturschutz und Landschaftsbild

Anregungen/Bedenken: Es gab Sorgen um die Zerstörung des Landschaftsbildes und die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet Warndtwald, insbesondere hinsichtlich der Zerschneidung von Lebensräumen und der Beeinträchtigung von Wanderkorridoren für Wildtiere.

Ergebnis der Überprüfung: Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden untersucht. Es wurden Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der negativen Auswirkungen festgelegt. Ein Wildtierkorridor soll geschaffen werden, um Wanderbewegungen zwischen Warndt und Bisttal zu ermöglichen. Die Untersuchung ergab keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet.

3. Feuergefahr und Brandschutz

Anregungen/Bedenken: Es wurde die Feuergefahr in der geplanten Batteriefabrik angesprochen, insbesondere die Schwierigkeit, Brände von Lithium-Ionen-Batterien zu löschen.

Ergebnis der Überprüfung: Die Überprüfung ergab, dass das Gefahrenpotenzial bekannt und durch entsprechende Brandschutzmaßnahmen beherrschbar ist. Ein umfassendes Brandschutzkonzept soll erstellt werden, das den Einsatz moderner Löschmittel und Überwachungsmethoden vorsieht, um Brände frühzeitig zu erkennen und zu begrenzen.

4. Verkehr und Lärmbelastung

Anregungen/Bedenken: Es wurde befürchtet, dass das erhöhte Verkehrsaufkommen durch den Bau der Fabrik zu erhöhter Lärmbelastung und zu Überlastungen der B269 führen könnte.

Ergebnis der Überprüfung: Die Überprüfung prognostizierte eine wesentliche Verkehrslärmerhöhung entlang bestimmter Straßenabschnitte, die im weiteren Planverfahren zu kompensieren ist. Aussagen zur Überlastung der B269 wurden durch den Landesbetrieb für Straßenbau nicht bestätigt.

5. Bodenversiegelung und Flächenverbrauch

Anregungen/Bedenken: Kritik wurde an der großflächigen Bodenversiegelung und dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen geäußert.

Ergebnis der Überprüfung: Eingriffe in den Boden sollen durch gesetzlich vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Planung sieht Maßnahmen zur Reduzierung des Gefährdungspotentials durch Bodenverbesserungen vor.

6. Klimawandel und Treibhausgasemissionen

Anregungen/Bedenken: Es wurde die Frage aufgeworfen, wie das Projekt im Kontext des Klimawandels zu bewerten ist, insbesondere in Bezug auf Treibhausgasemissionen, die durch den Verkehr und die industrielle Nutzung verursacht werden könnten.

Ergebnis der Überprüfung: Diese Bedenken wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen im Umweltbericht behandelt werden und das Vorhaben insgesamt vertretbar ist.

7. Sicherheit und Störfallrisiken

Anregungen/Bedenken: Mehrere Stellungnahmen äußerten Bedenken hinsichtlich der Sicherheitsrisiken, insbesondere im Hinblick auf mögliche Störfälle und den Umgang mit gefährlichen Stoffen.

Ergebnis der Überprüfung: Die Sicherheitsmaßnahmen und Vorgaben wurden als ausreichend betrachtet. Es wurde bestätigt, dass entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um Risiken zu minimieren. Ein umfassendes Sicherheitskonzept wird Teil der weiteren Planungen sein.

8. Sozioökonomische Auswirkungen

Anregungen/Bedenken: Einige Einwände bezogen sich auf die potenziellen sozioökonomischen Auswirkungen des Projekts, einschließlich möglicher Wertverluste von Immobilien in der Umgebung und der allgemeinen Lebensqualität.

Ergebnis der Überprüfung: Diese Bedenken wurden zur Kenntnis genommen, jedoch als nicht abwägungsrelevant eingestuft. Es wurde darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertverluste rechtlich nicht abwägungsrelevant sind.

9. Brandschutz und Sicherheitskonzepte

Anregungen/Bedenken: Die Bürger äußerten Bedenken bezüglich der Brandsicherheit, insbesondere im Zusammenhang mit der Lagerung und Verarbeitung von Lithium-Ionen-Batterien, die als potenziell gefährlich angesehen werden.

Ergebnis der Überprüfung: Es wurde festgestellt, dass moderne Brandschutzkonzepte ausreichende Sicherheitsvorkehrungen bieten können. Ein detailliertes Brandschutzkonzept, das bauliche und technische Maßnahmen umfasst, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausgearbeitet.

10. Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Anregungen/Bedenken: Besorgnis über die Zerstörung des Landschaftsbildes und die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch das geplante Industriegebiet wurde geäußert.

Ergebnis der Überprüfung: Der Umweltbericht enthält Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Es wurden weitere Minderungsmaßnahmen vorgesehen, um das Konfliktpotenzial auf ein mittleres Niveau zu reduzieren

11. Geopolitische Bedenken hinsichtlich Chinas

Anregungen/Bedenken: Mehrere Stellungnahmen äußerten Besorgnis über die Beteiligung eines chinesischen Unternehmens (SVolt) am Projekt. Es wurde auf Chinas Menschenrechtslage und die strategische Bedeutung chinesischer Investitionen, insbesondere im Kontext der neuen Seidenstraße, hingewiesen. Einige Einwände bezogen sich auch auf die politische Haltung Chinas gegenüber Russland und die möglichen Risiken durch eine wirtschaftliche Abhängigkeit von China.

Ergebnis der Überprüfung: Diese Bedenken wurden zur Kenntnis genommen, jedoch wurde festgestellt, dass sie nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans betreffen. Es wurden keine Planänderungen aufgrund dieser geopolitischen Bedenken vorgenommen.

2 Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung keine direkten Anregungen und Bedenken gegenüber der Teiländerung des Flächennutzungsplans geäußert. Vielmehr wurden allgemeine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“ geäußert.

Die wesentlichen Themenfelder und deren Umgang wird im Folgenden dargelegt:

1. Grundwasserschutz und Wasserverbrauch

Anregungen/Bedenken: Besorgnis über den hohen Wasserverbrauch der Batteriefabrik und die mögliche Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung. Es wurde kritisiert, dass die angegebenen Wasserverbrauchszahlen unrealistisch erscheinen und der Grundwasserschutz nicht ausreichend gewährleistet sei.

Ergebnis der Überprüfung: Der Wasserverbrauch wurde als angemessen bewertet, und weitere Möglichkeiten zur Verringerung des Wasserbedarfs werden im Planungsverfahren geprüft. Die Festschreibung der Höchstmenge einer Wasserentnahme wurde jedoch als nicht relevant für den Bebauungsplan betrachtet

2. Brandschutz und Sicherheitsrisiken

Anregungen/Bedenken: Bedenken wurden hinsichtlich des Brandschutzes geäußert, insbesondere bezüglich der Nähe der Fabrik zu Naturschutzgebieten. Es wurde die Sorge geäußert, dass ein Brand auf benachbarte Wälder übergreifen könnte.

Ergebnis der Überprüfung: Es wurde festgestellt, dass Brandschutzmaßnahmen wie Abstände ausreichend sind, um ein Übergreifen von Bränden zu verhindern. Eine Wald-Abstandszone von 30 Metern wurde festgelegt.

3. Naturschutz und Landschaftsbild

Anregungen/Bedenken: Sorgen über die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet Warndtwald und das Landschaftsbild wurden geäußert, insbesondere die mögliche Verdorrung des Waldrands durch den Bau.

Ergebnis der Überprüfung: Es wurde festgestellt, dass der Waldbestand nicht durch den Grundwasserstand beeinflusst wird und keine Drainagewirkung auf den Waldbestand zu erwarten ist. Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend den aktuellen Richtlinien durchgeführt.

4. Verkehr und Lärmbelastung

Anregungen/Bedenken: Es wurden Bedenken bezüglich der Verkehrszunahme und der damit verbundenen Lärmbelastung geäußert, insbesondere entlang der Differter Straße, Hauptstraße und Rathausstraße, wo bereits jetzt hohe Lärmpegel vorliegen.

Ergebnis der Überprüfung: Die Verkehrslärmeinwirkungen wurden gemäß den aktuellen Richtlinien berechnet. Es wurde festgestellt, dass die Lärmerhöhungen zwar nicht wahrnehmbar sind, aber dennoch als wesentlich beurteilt werden und dass weitere Kompensationsmaßnahmen geprüft werden.

5. Geopolitische Risiken und internationale Beziehungen

Anregungen/Bedenken: Mehrere Stellungnahmen thematisierten die geopolitischen Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung eines chinesischen Unternehmens (SVolt) und die Abhängigkeit von China. Es wurden Szenarien wie ein möglicher Angriff Chinas auf Taiwan und die damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken angesprochen.

Ergebnis der Überprüfung: Diese geopolitischen Bedenken wurden zur Kenntnis genommen, jedoch als nicht relevant für den Bebauungsplan eingestuft.

6. Wasserverbrauch und Überschwemmungsrisiken

Anregungen/Bedenken: Es wurden Bedenken über den hohen Wasserverbrauch der geplanten Fabrik und mögliche Überschwemmungsrisiken durch die großflächige Versiegelung geäußert.

Ergebnis der Überprüfung: Der Wasserverbrauch und die damit verbundenen Risiken wurden untersucht. Maßnahmen zur Minimierung des Wasserverbrauchs und zur Kontrolle der Versiegelungsfolgen sind geplant.

7. Standortalternativen und Wirtschaftliche Auswirkungen

Anregungen/Bedenken: Es wurde die Eignung des Standorts und mögliche wirtschaftliche Risiken im Falle eines Scheiterns des Projekts in Frage gestellt.

Ergebnis der Überprüfung: Die Prüfung der Standortalternativen erfolgte auf der Ebene der Raumordnung, und die Entscheidung für den aktuellen Standort wurde als gerechtfertigt betrachtet.

8. Klimaökologische und Lufthygienische Auswirkungen

Anregungen/Bedenken: Besorgnis über die Auswirkungen des Projekts auf das lokale Klima und die Luftqualität wurden geäußert.

Ergebnis der Überprüfung: Untersuchungen zeigten, dass die Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität nicht erheblich sind und es wurden Maßnahmen zur Minimierung der negativen Effekte vorgesehen.

9. Bodensenkungen und hydrologische Auswirkungen

Anregungen/Bedenken: Besorgnis über die potenziellen Auswirkungen von Wasserentnahmen, die zu Bodensenkungen führen könnten, was insbesondere die umliegende Infrastruktur und Vegetation gefährden könnte.

Ergebnis der Überprüfung: Die hydrologischen Gutachten bestätigten, dass die Wasserentnahme so reguliert wird, dass keine gefährdenden Bodensenkungen zu erwarten sind. Zusätzliche Überwachungen sind geplant, um sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auftreten.

10. Zerschneidung von Landschaft und Wildtierkorridoren

Anregungen/Bedenken: Die Zerschneidung von natürlichen Landschaften und Wanderkorridoren für Wildtiere wurde kritisiert, was negative Auswirkungen auf die lokale Fauna haben könnte.

Ergebnis der Überprüfung: Ein Wildtierkorridor wurde entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs vorgesehen, um die Bewegungen zwischen wichtigen Naturgebieten weiterhin zu ermöglichen. Die Planung umfasst auch Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf die Tierwelt .

11. Abstände zu schutzbedürftigen Siedlungen und Risiken durch Störfallbetriebe

Anregungen/Bedenken: Bedenken wurden geäußert, dass die Nähe des Industriegebiets zu schutzbedürftigen Siedlungen Risiken darstellen könnte, insbesondere im Zusammenhang mit Störfallbetrieben.

Ergebnis der Überprüfung: Störfallbetriebe der höheren Risiko-Klassen wurden ausgeschlossen. Es wurden ausreichende Abstände und technische Maßnahmen festgelegt, um das Risiko für die umliegenden Siedlungen zu minimieren.

12. Wasserversorgungssicherheit und Überflutungsschutz

Anregungen/Bedenken: Bedenken hinsichtlich der Wasserversorgungssicherheit und der Möglichkeit von Überflutungen durch die geplante Versiegelung von Flächen wurden geäußert.

Ergebnis der Überprüfung: Gutachten bestätigten, dass die Wasserversorgungssicherheit gewährleistet ist. Außerdem wurden technische Maßnahmen wie Regenwasserrückhaltung und -regulierung vorgesehen, um Überflutungen zu verhindern.

3 Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Stellungnahme des *Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz* (LUA) zur 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Überherrn im Bereich "Linsler Feld" konzentriert sich auf verschiedene umwelt- und arbeitsschutzrechtliche Aspekte des geplanten Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf die Errichtung eines Batteriezellenwerks der SVOLT Europe GmbH. Die wesentlichen Punkte der Stellungnahme und deren Behandlung lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Grundwasserschutz

Das LUA hebt hervor, dass das Vorhaben in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz liegt, welches für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung von Bedeutung ist. Der Abtrag von Deckschichten, der durch das Bauvorhaben erforderlich wird, könnte die Schutzfunktion dieser Schichten beeinträchtigen. Es wird gefordert, dass technische Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Schutzfunktion durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen. Das LUA fordert zudem den Nachweis, dass die Maßnahmen zur Bodenverbesserung und Reduktion der Wasserdurchlässigkeit wirksam sind.

Wasserversorgung

In Bezug auf die Wasserversorgung wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Entnahmemengen den bestehenden Wasserrechten entsprechen sollen. Es wird jedoch die Notwendigkeit gesehen, nachzuweisen, ob der Nutzwasserbedarf nicht auch durch Oberflächenwasser gedeckt werden kann, um den Grundwasserverbrauch zu minimieren. Die verschiedenen Versorgungsvarianten werden kritisch beleuchtet, insbesondere hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen und der Versorgungssicherheit.

Wasserrecht

Die geplante Verlegung der Trinkwasserleitungen bedarf nach Auffassung des LUA einer Genehmigung nach dem saarländischen Wassergesetz. Die Verlegung der Hauptwasserleitungen innerhalb des Bebauungsplans stellt eine wesentliche Änderung der Wasserversorgungsanlagen dar, die genehmigungspflichtig ist.

Abwasserentsorgung

Das LUA kritisiert, dass das Entwässerungskonzept für Niederschlags- und Schmutzwasser nicht ausreichend ist. Es wird betont, dass die geplante Kläranlage im Bereich eines Wasserschutzgebiets möglicherweise gegen die Schutzverordnung verstößt. Es wird eine detaillierte Überprüfung und Anpassung des Entwässerungskonzepts gefordert, um den Schutz des Grundwassers sicherzustellen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Das LUA weist darauf hin, dass die Produktion von Lithium-Ionen-Akkus besondere Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stellt. Die bisherigen Angaben sind nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass keine Gefährdung des Grundwassers besteht. Eine detaillierte Überprüfung und Einhaltung der AwSV-Vorschriften wird gefordert.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Das LUA fordert eine präzisere Planung zum Schutz des Faulebachs und des Gewässerrandstreifens. Es wird kritisiert, dass die bisherigen Planungen nicht ausreichend sind, um den naturnahen Zustand des Gewässerrandstreifens zu bewahren. Zudem wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die hydraulische Leistungsfähigkeit des Entwässerungssystems zu überprüfen, um eine sichere Ableitung von Niederschlagswasser zu gewährleisten.

Vorsorgender Bodenschutz

Das LUA betont die erhebliche Beeinträchtigung des Bodens durch die geplante Versiegelung großer Flächen. Es wird gefordert, dass dem Bodenschutz im Rahmen der Umweltprüfung angemessen Rechnung getragen wird. Die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen müssen umfassend bewertet werden, und es sind geeignete Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen.

Luftreinhaltung

Die Stellungnahme thematisiert auch die Luftschadstoffemissionen, insbesondere durch die geplante Energiezentrale. Es wird eine detaillierte Prüfung der Emissionen gefordert, um sicherzustellen, dass keine unzulässigen Belastungen entstehen.

Behandlung der Stellungnahme

Die Gemeinde Überherrn hat die Hinweise und Forderungen des LUA in die weiteren Planungen aufgenommen. Es wurden Anpassungen und Ergänzungen in den Planunterlagen vorgenommen, um den Anforderungen des LUA gerecht zu werden. Dies betrifft insbesondere die redaktionelle Anpassung der Bezeichnung des Faulebachs, die Überprüfung der Wasserversorgungsvarianten sowie die Durchführung von technischen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers. Die Stellungnahme des LUA wurde somit in den Abwägungsprozess einbezogen und teilweise umgesetzt, wobei noch offene Punkte im weiteren Planungsverlauf geprüft werden müssen.

Die Stellungnahme des *Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - Oberste Landesbaubehörde*, konzentriert sich auf die raumordnerischen Aspekte des geplanten Projekts im Bereich "Linsler Feld" in Überherrn. Ein zentraler Punkt ist die Tatsache, dass das geplante Bauvorhaben in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) liegt. In diesen Gebieten hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungen, wie etwa der industriellen Bebauung, die hier geplant ist. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Inanspruchnahme solcher Vorranggebiete für Siedlungs- oder Industriezwecke nicht zulässig ist und damit dem landesplanerischen Ziel des LEP "Umwelt" widerspricht.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Überherrn einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei der Landesplanungsbehörde gestellt hat, um die geplante Nutzung dennoch zu ermöglichen. Das Verfahren ist zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht abgeschlossen, weshalb das Ministerium betont, dass es sinnvoll gewesen wäre,

das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens abzuwarten, bevor die weiteren Schritte im Bauleitplanverfahren eingeleitet werden. Es wird erwartet, dass im Ergebnis des Verfahrens Maßgaben formuliert werden, die für die weitere Planung von erheblicher Bedeutung sein könnten.

Die Stellungnahme wurde im weiteren Verfahren zur Kenntnis genommen, führte jedoch nicht zu einer Planänderung. Es wurde darauf verwiesen, dass die Anmerkungen und Hinweise des Ministeriums im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und bewertet werden sollen.

Die *Amprion GmbH* äußerte Bedenken bezüglich der Beeinträchtigung ihrer bestehenden und geplanten Infrastruktur, insbesondere der Stromleitungen. Diese Bedenken wurden geprüft, und es wurde sichergestellt, dass die Planungen mit der bestehenden Infrastruktur der Amprion GmbH kompatibel sind.

Die *Arbeitskammer des Saarlandes* brachte keine wesentlichen Einwände vor, wies jedoch auf die Bedeutung des Projekts für die regionale Wirtschaft hin. Diese Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die *Bundesnetzagentur* äußerte keine spezifischen Bedenken und ihre Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen.

Die *CREOS Deutschland GmbH* wies auf die Berücksichtigung der bestehenden Gasleitungen und die Notwendigkeit von Sicherheitsabständen hin, was in den Planungen daraufhin berücksichtigt wurde, um sicherzustellen, dass die Gasleitungen nicht beeinträchtigt werden.

Der *Deutsche Wetterdienst* äußerte keine spezifischen Bedenken und ihre Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die *Autobahn GmbH des Bundes* weist darauf hin, dass durch die geplante Entwicklung im "Linsler Feld" und "Kunzelfelder Hof III" eine Zunahme des Verkehrsaufkommens zu erwarten ist. Diese Flächen liegen 3,2 km bzw. 5,5 km von der BAB 620 entfernt. Besonders betroffen ist die Bundesstraße 269, die als Hauptzubringer zur Autobahn dient. Eine Verkehrsuntersuchung prognostiziert je nach Anbindung der angrenzenden Landesstraßen an die B 269 eine gute bis befriedigende Verkehrsqualität, jedoch wird aufgrund unsicherer Analysedaten, bedingt durch pandemiebedingte Schwankungen im Verkehrsaufkommen, eine erneute Überprüfung der Leistungsfähigkeit gefordert.

Es besteht die Besorgnis, dass Verkehrsbehinderungen auf der B 269 sich negativ auf die Anschlussstelle 4b Ensdorf der BAB 620 auswirken könnten. Daher wird gefordert, dass Maßnahmen ergriffen werden, um eine Staubildung zu Verkehrsspitzenzeiten entweder ganz auszuschließen oder zumindest zu minimieren.

Die möglichen Verkehrsbehinderungen werden im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens detailliert untersucht und entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung eines reibungslosen Verkehrsflusses erarbeitet.

Das *Eisenbahn-Bundesamt* äußerte keine spezifischen Bedenken und ihre Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Der *EVS Entsorgungsverband Saar* wies auf die Lage der Kläranlage Überherrn hin, was zur Kenntnis genommen wurde.

Die *IHK Saarland* hatte keine wesentlichen Einwände, jedoch wurde die Bedeutung des Projekts für die regionale Wirtschaft hervorgehoben, was zur Kenntnis genommen wurde.

Das *Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung* verweist auf Höhefest- und Lagefestpunkte, die gefährdet werden können und bittet um eine entsprechende rechtzeitige Rücksprache vor Aufnahme entsprechender Arbeiten. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Das *Landesdenkmalamt* wies auf eine bekannte römische Siedlungsstelle innerhalb des Geltungsbereiches hin. Dies wurde im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens untersucht.

Die *Landwirtschaftskammer für das Saarland* äußerte Bedenken bezüglich des Verlusts landwirtschaftlicher Flächen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Landwirtschaft, woraufhin auf den Flächentausch zwischen Gebieten Linsler Feld und Eurozone verwiesen wurde.

Das *Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz* weist darauf hin, dass der Planungsbereich vollständig innerhalb der Landschaftsschutzgebiete L 3.10.43 und L 3.10.40 liegt, die durch eine Verordnung geschützt sind. Für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen innerhalb dieser Schutzgebiete ist eine Ausgliederung der betroffenen Flächen aus dem Schutzgebiet erforderlich. Ohne diese Ausgliederung könnte der Schutzzweck nicht mehr erfüllt werden, und eine dauerhafte Entwertung des Gebiets wäre zu erwarten. Das Ministerium fordert, dass vor dem Beschluss des Bebauungsplans ein förmliches Ausgliederungsverfahren eingeleitet werden muss.

Das Linsler Feld hat eine hohe Bedeutung für den Landschaftsschutz, insbesondere wegen seines funktionalen Zusammenhangs mit dem angrenzenden Natura 2000-Gebiet „Warndt“. Dieses Gebiet ist sowohl FFH- als auch Vogelschutzgebiet und das Linsler Feld erfüllt eine wichtige Pufferfunktion sowie Aufgaben im Biotopverbund. Daher ist eine detaillierte Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des Natura 2000-Gebiets erforderlich.

Die Stellungnahme hebt hervor, dass das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die geplante Versiegelung und Überbauung natürlicher Böden bedeutet. Der irreversible Verlust natürlicher Bodenfunktionen, insbesondere die Klimafunktion und Kühlleistung der Böden, wird als kritisches Thema betrachtet. Das Ministerium fordert, dass diesen Belangen im Rahmen der Umweltprüfung und des Abwägungsprozesses angemessen Rechnung getragen wird.

Das Ministerium betont, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen. Diese Maßnahmen sollten in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriffsort stehen, insbesondere im Hinblick auf den Biotopverbund und den Schutz gefährdeter Arten.

Die Stellungnahme des Ministeriums wurde zur Kenntnis genommen und in den Planungsprozess einbezogen. Die Hinweise und Forderungen insbesondere zur Ausgliederung der Flächen aus den Landschaftsschutzgebieten und zum vorsorgenden Bodenschutz werden im weiteren Verfahren berücksich-

tigt. Jedoch wurde beschlossen, dass keine unmittelbare Änderung des Flächennutzungsplans notwendig ist, da die genannten Punkte vor allem im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens detaillierter behandelt werden sollen.

Die Stellungnahme des *Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie* befasste sich hauptsächlich mit der verkehrlichen Erschließung des geplanten Industriegebiets „Linsler Feld“ in Überherrn, insbesondere im Hinblick auf die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und die Schienengüterverkehrsverbindungen. Das Ministerium hebt die Bedeutung einer adäquaten ÖPNV-Anbindung hervor, die auf die Schichtzeiten der Arbeiter abgestimmt sein sollte. Zudem wird die Reaktivierung der Bisttalbahn sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr als wesentliche Maßnahme betrachtet, wobei eine vertiefende Machbarkeitsstudie hierzu im Gange ist. Ferner sollen Flächen zur Errichtung eines Haltepunkts an der Bahnstrecke und eines Anschlussgleises freigehalten werden, um eine Schienenanbindung der Gewerbeflächen zu ermöglichen.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen, aber es wurde entschieden, keine Änderungen an den Planungen vorzunehmen. Die Stellungnahme betraf hauptsächlich den Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“ und wurde entsprechend in der Abwägungssynopse für diesen Bebauungsplan berücksichtigt.

Das *Oberbergamt des Saarlandes* hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich das geplante Vorhaben im Bereich eines ehemaligen Eisenerzfeldes befindet. Es liegen jedoch keine detaillierten Informationen darüber vor, ob unter dem Planungsgebiet Bergbauaktivitäten stattgefunden haben. Es wird empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Hinweise alten Bergbaus zu achten und diese dem Oberbergamt mitzuteilen. Zudem befindet sich angrenzend an das Planungsgebiet eine Tiefbohrung aus dem Jahr 1958, die verfüllt und mit einer Betonplatte gesichert wurde. Das Oberbergamt äußerte keine weiteren Bedenken aus bergbaulicher Sicht.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen, es wurden jedoch keine Änderungen an der Planung vorgenommen, da die Anregungen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans betreffen. Die Hinweise werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Das *Pfalzwerke Netz AG,* die *STEAG New Energies GmbH* und die *VSE Verteilnetz GmbH* äußerte keine spezifischen Bedenken und ihre Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der *Kommunalen Dienste Überherrn GmbH* äußerte grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“. Allerdings wurden spezifische Anforderungen für die weitere Planung hervorgehoben. Diese umfassen die Notwendigkeit, die sich im Planungsbereich befindlichen Trinkwasserleitungen vor Beginn der Bauarbeiten umzuverlegen, um die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Überherrn sicherzustellen. Außerdem muss für die neuen Trassenverläufe ein Schutzstreifen eingerichtet werden, der frei von Anpflanzungen und Bauwerken bleibt, um eine einwandfreie Wartung und den Schutz der Leitungen zu gewährleisten.

Der Trassenverlauf der Trinkwasserleitungen wurde in die Planzeichnung der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Weitere Anmerkungen wurden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Die Stellungnahme des *Abwasserzweckverbandes Überherrn* (AZÜ) hebt mehrere wesentliche Punkte hervor, die in Bezug auf die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“ berücksichtigt werden sollten.

Das AZÜ betont, dass der Hauptabwasserkanal des Ortsteils Wohnstadt (DN1200-DN1500) in den Planungen nicht eingetragen sei. Es wird gefordert, diesen Kanal in der Planzeichnung zu ergänzen, um sicherzustellen, dass die Kanaltrasse für Betriebs- und Wartungszwecke zugänglich bleibt. Weiterhin wird auf die Notwendigkeit eines Betriebsweges entlang der Kanaltrasse hingewiesen, um Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen durchführen zu können. Zudem sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Ortskanalisation vor Wurzeleinwuchs zu schützen, insbesondere durch die Berücksichtigung der Richtlinie DWA-M162.

Das AZÜ gibt an, dass das vorliegende Entwässerungskonzept keine Einleitung von Abwasser in den Ortskanal des AZÜ oder in den Hauptsammler des EVS vorsieht. Lediglich während der Bauphase könnte der Ortskanal für anfallendes Schmutzwasser genutzt werden. Sollte jedoch ein Anschluss an den öffentlichen Kanal in Zukunft angedacht werden, müssten neue Grundlagenuntersuchungen durchgeführt werden.

Die Planzeichnung der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde um den Hauptabwasserkanal des Ortsteils Wohnstadt ergänzt. Die weiteren Hinweise und Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes, sondern werden im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und bewertet.

Die *inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH* äußerte keine spezifischen Bedenken und ihre Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Der *Landkreises Saarlouis* äußerte aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Es wurden jedoch einige Anforderungen und Klarstellungen verlangt, wie die eindeutige Darstellung und Vermaßung der Baugrenzen zur Grundstücksgrenze, der Stellplatz- und Garagenflächen sowie die Darstellung bestimmter Flächen (z.B. Grünflächen) in der Planzeichnung. Weiterhin wurde um die Angabe der Höhenlage der Grünflächen gebeten.

Die Anregungen und Hinweise betrafen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Diese Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen und werden im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und bewertet

Die *Schutzgemeinschaft Deutscher Wald* äußerte keine spezifischen Bedenken und ihre Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die *Gemeinde Wadgassen* betonte mehrere Bedenken bezüglich der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans für das Industriegebiet „Linsler Feld“ in Überherrn. Die Hauptkritikpunkte umfassen die Störung des Landschaftsbildes, das erhöhte Verkehrsaufkommen und negative Auswirkungen auf Flora

und Fauna. Wadgassen fordert einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden, da das Plangebiet als Vorranggebiet für Landwirtschaft und Grundwasserschutz ausgewiesen ist. Zudem äußert die Gemeinde Bedenken hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers und fordert, dass die Niederschlagswasser vor Ort versickert und nicht in die Vorflut abgeleitet werden sollen. Auch potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten Wadgassens, wie etwa das Tourismuskonzept oder zukünftige Gewerbe- und Wohngebiete, werden kritisiert. Wadgassen verlangt daher eine umfassende Begutachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Gemeinde, einschließlich des Schutzguts Mensch hinsichtlich Lärm und Verkehr.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen, jedoch wurden keine Änderungen am Flächennutzungsplan vorgenommen, da die meisten Bedenken und Forderungen eher das Bebauungsplanverfahren betreffen. Diese Anmerkungen sollen im weiteren Verfahren bewertet und gegebenenfalls berücksichtigt werden.

Die *Kreisstadt Saarlouis* thematisiert vor allem die potenziellen Auswirkungen der geplanten Industrieansiedlung im „Linsler Feld“ auf die Stadt Saarlouis. Die Hauptanliegen beziehen sich auf den Verkehr, Lärm und die Wasserversorgung. Insbesondere wird die Zunahme des Verkehrs auf der B 269 neu und der A 620 in Richtung Saarlouis als kritisch betrachtet, da dies zu zusätzlichen Belastungen in den siedlungsnahen Bereichen führen könnte. Es wird gefordert, die Auswirkungen des erhöhten Verkehrsaufkommens und der prognostizierten Lärmemissionen genauer zu untersuchen. Zudem wird die Sicherstellung ausreichender Wasserkapazitäten im Wassergewinnungsgebiet Bisttal angesprochen, um die zukünftige Versorgung der Industriegebiete auf dem Lisdorfer Berg nicht zu gefährden.

Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen, jedoch keine Änderungen am Flächennutzungsplan vorgenommen wurden. Die Hinweise betrafen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans und werden im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

4 Formelle Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Stellungnahme des *Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz* (LUA) zur Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) „Linsler Feld“ in der Gemeinde Überherrn behandelt mehrere umweltrelevante Aspekte und gibt umfassende Empfehlungen zur Berücksichtigung in der weiteren Planung. Die wesentlichen Punkte der Stellungnahme und deren Behandlung lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Grundwasserschutz

Das LUA verweist auf eine frühere Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“, in der bereits auf den grundwasserschutzrelevanten Aspekte hingewiesen wurde. Die vorherigen Ausführungen des LUA werden hiermit bekräftigt, ohne dass neue Details im Rahmen der FNP-Änderung hinzugefügt wurden.

Bodenschutz und Geologie

Im Bereich des geplanten Bauvorhabens sind die Bodenverhältnisse durch parautochthone und periglaziäre Deckschichten über Sandsteinverwitterung geprägt. Die Böden in diesem Gebiet werden laut gutachterlicher Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung als von geringer funktionaler Wertigkeit eingestuft, was bedeutet, dass ihre Bedeutung aus bodenschutzfachlicher Sicht als gering angesehen wird. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind ebenfalls von niedriger Bodenqualität (Acker-/Grünlandzahlen unter 40) und haben daher ein geringes Ertragspotenzial. Schutzwürdige Böden entlang des Faulebachs sind im FNP als Grünflächen oder Wald ausgewiesen und damit planungsrechtlich geschützt.

Altlasten

Das LUA stellt fest, dass im Bereich der geplanten FNP-Änderung keine Altlasten bekannt sind, die berücksichtigt werden müssten.

Gewässerschutz, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Der Faulebach, ein Gewässer dritter Ordnung, verläuft im Osten des Planungsbereichs. Das LUA hebt hervor, dass die Planung um den Gewässerbereich als Wald- und Grünfläche eine positive Maßnahme darstellt, die im Sinne des Gewässerschutzes und der naturnahen Bewirtschaftung des Randstreifens zu sehen ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass frühere fehlerhafte Darstellungen in Bezug auf Gewässer (insbesondere das Höllengraben-System) und Überschwemmungsgebiete nicht korrigiert wurden. Das LUA fordert, dass der Gewässerrandstreifen als Schutzfläche erhalten bleibt und dass dieser Randstreifen im Bebauungsplan explizit ausgewiesen wird.

Natur- und Artenschutz

Das LUA verweist erneut auf seine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“, in der natur- und artenschutzrelevante Aspekte ausführlich behandelt wurden. Auch in der FNP-Änderung sollten diese Aspekte berücksichtigt werden, ohne dass weitere spezifische Anmerkungen hinzugefügt werden.

Lärmschutz und Luftreinhaltung

Auch in diesen Bereichen wird auf frühere Stellungnahmen des LUA verwiesen, die bereits im Rahmen der Bebauungsplanung abgegeben wurden. Es gibt keine neuen Bedenken oder Forderungen, die spezifisch die FNP-Änderung betreffen.

Die Stellungnahme des LUA wurde von der Gemeinde zur Kenntnis genommen, jedoch wurden die meisten Punkte lediglich auf frühere Abwägungen im Rahmen des Bebauungsplans „Industriegebiet Linsler Feld“ zurückgeführt. Konkret bedeutet dies, dass die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise und Forderungen nicht zu wesentlichen Änderungen am Flächennutzungsplan führten. Stattdessen entschied die Gemeinde, an ihren städtebaulichen Zielen festzuhalten und das Verfahren auf Basis der vorhandenen Gutachten und Planungen fortzuführen.

Die *Creos Deutschland GmbH* hat in ihrer Stellungnahme zur Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) „Linsler Feld“ in der Gemeinde Überherrn auf die Betroffenheit ihrer Versorgungsleitungen hingewiesen. Im Planungsgebiet befinden sich mehrere Gasleitungen, die durch definierte Schutzstreifen gesichert sind. Diese Schutzstreifen, deren Breite je nach Leitung variiert, müssen bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Die Creos Deutschland GmbH betont, dass im Bereich dieser Schutzstreifen grundsätzlich keine Baumaßnahmen zulässig sind. Sollten jedoch Kreuzungen oder parallele Führungen mit anderen Leitungen geplant sein, ist eine detaillierte technische Abstimmung mit Creos erforderlich. Darüber hinaus weist das Unternehmen darauf hin, dass in den betroffenen Bereichen keine tiefwurzelnden Pflanzen innerhalb des Schutzstreifens gepflanzt werden dürfen, um die Sicherheit der Gasleitungen zu gewährleisten.

Die Stellungnahme fordert zudem, dass der Flächennutzungsplan die bestehenden und geplanten Leitungen sowie die entsprechenden Schutzstreifen korrekt darstellt. Creos weist darauf hin, dass vor Beginn von Baumaßnahmen eine schriftliche Zustimmung unter Vorlage von Planunterlagen erforderlich ist, und dass alle Arbeiten im Schutzstreifenbereich nur nach vorheriger Einweisung durch einen Vertreter der Creos Deutschland GmbH erfolgen dürfen.

Die Gemeinde Überherrn hat die Stellungnahme der Creos Deutschland GmbH zur Kenntnis genommen. Es wurde beschlossen, die Bedenken und Hinweise von Creos in die weitere Planung einzubeziehen. Die bestehenden sowie geplanten Leitungen sind bereits in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans enthalten. Die Gemeinde hat zudem zugesichert, dass alle weiteren Detailplanungen im Einklang mit den Anforderungen von Creos abgestimmt werden. Darüber hinaus ist auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“ zu verweisen.

Die *Deutsche Bahn AG* (DB) hat keine grundlegenden Einwendungen, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Die DB betont, dass zukünftige Baumaßnahmen nicht der möglichen Reaktivierung und Elektrifizierung der Bahnstrecke Überherrn – Fürstenhausen/Völklingen entgegenstehen dürfen. Besonders wichtig ist der DB, dass die Überplanung von bahneigenen Grundstücken, die als Eisenbahnbetriebsanlagen gewidmet sind, entweder korrekt gekennzeichnet oder aus dem Plan entfernt

wird, da Änderungen nur mit Genehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) zulässig sind. Zudem weist die DB auf mögliche Auswirkungen von Bauvorhaben auf den Eisenbahnbetrieb hin, wie Blendungen und Beeinträchtigungen der Bahnanlagen.

Die Gemeinde Überherrn hat die Stellungnahme der DB zur Kenntnis genommen und beschlossen, die bahngewidmeten Flächen im Flächennutzungsplan entsprechend darzustellen. Die Begründung wurde angepasst, um den Anforderungen der DB gerecht zu werden. Das Planverfahren wird unter Berücksichtigung der DB-Belange fortgeführt, wobei die städtebaulichen Ziele der Gemeinde bestehen bleiben.

Die *Deutsche Telekom Technik GmbH* hat in ihrer Stellungnahme zur Teiländerung des Flächennutzungsplans „Linsler Feld“ in der Gemeinde Überherrn darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die unbedingt erhalten und ungestört betrieben werden müssen. Die Telekom betont, dass für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen vorgesehen werden müssen. Zudem wird die Gemeinde gebeten, bei Planungsänderungen die Telekom erneut zu beteiligen, um sicherzustellen, dass die Interessen der Telekom weiterhin gewahrt bleiben.

Die Gemeinde Überherrn hat die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH zur Kenntnis genommen und bekräftigt, dass die bestehenden Telekommunikationsleitungen im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden. Bei zukünftigen Detailplanungen wird die Telekom erneut beteiligt, um die technische Abstimmung sicherzustellen und die ungestörte Nutzung des Telekommunikationsnetzes zu gewährleisten.

Der *Abwasserzweckverband Überherrn* (AZÜ) hat in seiner Stellungnahme zur Teiländerung des Flächennutzungsplans „Linsler Feld“ mehrere technische Anmerkungen gemacht. Zunächst weist der AZÜ darauf hin, dass der Hauptabwasserkanal des Ortsteils Wohnstadt (DN1200-DN1500) im neuen Flächennutzungsplan nicht eingetragen ist. Weiterhin äußert der AZÜ Bedenken bezüglich der Niederschlagswasserableitung, da laut Entwässerungskonzept das gesamte Niederschlagswasser in die Vorfluter fließen soll und keine Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorgesehen ist. Der AZÜ betont, dass Abwasser gemäß den gesetzlichen Bestimmungen korrekt behandelt und die entsprechenden Regelungen in einem Durchführungsvertrag zwischen dem Erschließer und dem AZÜ festgelegt werden müssen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass ein Betriebsweg zur Anfahrbarkeit der Kanaltrasse notwendig sein könnte, um Wartungs- und Reparaturarbeiten am Hauptkanal zu ermöglichen. Ein weiteres Anliegen betrifft den Anschluss an einen vorhandenen Schacht, der durch einen neuen Fahrradweg versperrt sein könnte, weshalb eine alternative Zuwegung erforderlich wäre.

Die Gemeinde Überherrn hat die Stellungnahme des Abwasserzweckverbands zur Kenntnis genommen und beschlossen, die Planzeichnung des Flächennutzungsplans entsprechend zu ergänzen, um den Hauptabwasserkanal korrekt darzustellen. Die Hinweise zur Entwässerung und zur Notwendigkeit eines Betriebswegs wurden ebenfalls in die Abwägung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“ einbezogen.

VI Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Ansiedlung eines Batteriezellwerkes mit einem Flächenbedarf von mind. 50 ha Nettobauland wurde eine saarlandweite Standortsuche mit einhergehender Standortalternativenprüfung durchgeführt. Dies dient der Identifikation eines für die Vorhabenansiedlung geeigneten Standortes innerhalb des gesamten Bundeslandes anhand eines Bündels von planerischen, umsetzungsbezogenen, grundstücksbezogenen und vorhabenspezifischen Bewertungskriterien.

Beschreibung der Vorgehensweise und Methodik

Die Standortalternativenprüfung ist in zwei Phasen gegliedert. Phase I beschreibt die Standortvorauswahl, während Phase II die vertiefende Bewertungsphase abbildet.

Im Rahmen der **Standortvorauswahl (Phase I)** wurden auf Grundlage vorhandener Datensätze wie dem Landesentwicklungsplan Siedlung Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie, dem Gewerbeflächeninformationssystem Saar (GEWISS) sowie dem Masterplan Gewerbe und Industrie Saarland 2.0 insgesamt sieben Potenzialstandorte identifiziert. Zur Identifikation diese Standorte wurden eine „automatisierte Restriktionsanalyse“ und eine „Plausibilitätsprüfung“ auf Grundlage und Basis der benannten Datensätze vorgenommen. Die Standortvorauswahl (Phase I) erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. Die Untersuchung bezieht sich auf „Brownfields“ (vorgenutzte Standorte) ebenso wie auf „Greenfields“ (Neuausweisungen).

In der Phase I wurden zunächst folgende Datensätze bzw. Studien ausgewertet:

- Datensatz GEWISS – Gewerbeflächen-Informationssystem Saarland: Datenbank in der durch die gwSaar Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar mbH alle verfügbaren gewerblichen Flächen geführt werden.
- Datensatz „Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen“ des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt“.
- „Gutachten Masterplan 2.0“ (Stand Februar 2021) welcher die Fortentwicklung des Masterplanes aus dem Jahr 2007 darstellt und von der gwSaar und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr erarbeitet sowie im Februar 2021 vorgestellt wurde.

Im Weiteren wurden die Datensätze „GEWISS“ und „Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen“ des LEP Umwelt im Rahmen einer prozessierten Restriktionsanalyse untersucht. Die Restriktionen leiten sich unmittelbar aus den in der Standortalternativenprüfung angegebenen Standortanforderungen einer Batteriezellfabrik ab, wonach der Standort über eine Mindestgröße von 50 ha Nettobauland verfügen muss, um den Flächenbedarf des Vorhabens im Grundsatz abzubilden.

Kleinere Flächen wurden demnach nicht berücksichtigt und entsprechend ausgeschlossen.

Abschließend wurden die aus den Datensätzen „GEWISS“ und „Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen“ des LEP Teilabschnitt Umwelt in Phase I Stufe 2 herausgefilterten Potenzialflächen einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, da bei den beiden untersuchten Datensätzen auch bereits bebaute und in gewerblicher Nutzung befindliche Flächen abgebildet sind.

Hierbei werden die identifizierten Potenzialflächen zum einen auf ihren Flächenzuschnitt i.S. einer zusammenhängenden Baufläche von mindestens 50 ha und zum anderen auf ihre Bebaubarkeit i.S. von bereits bestehender Flächenbebauung (Bestandsbebauung) untersucht und geprüft. Ein erläuterndes Beispiel ist der Standortalternativenprüfung zu entnehmen.

Zusätzlich zu den in Phase I herangezogenen Datensätzen wurde auch der Masterplan Industrieflächen 2[2] in die Prüfung mit einbezogen, welcher insgesamt 10 Flächen, hierunter auch das „Linsler Feld“, mit einem gesamten Flächenumgriff von circa 350 ha umfasst.

Auch für diese Flächen wurde die Restriktionsanalyse gemäß Phase I analog angewendet und ein Abgleich / Gegenüberstellung auf Redundanz mit den anderen analysierten Flächen der Datensätze „GEWISS“ und „Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen“ des LEP Umwelt vorgenommen. Die anschließende **Bewertungsphase (Phase II)** diente der Detailbeurteilung der ermittelten und abgeleiteten Potenzialflächen aus Phase I. Die Bewertungsphase ist wiederum in zwei Untersuchungsschritte gegliedert.

Im Schritt 1 wurden die Potenzialstandorte anhand der maßgebenden harten Standortfaktoren – hier das Kriterium Flächengröße (Nettobauland mindestens 50 ha, Zuschnitt welche sich aus dem erforderlichen Bauzonenlayout des Batteriewerks ergeben) und das Kriterium Flächenverfügbarkeit/Aktivierbarkeit – detaillierter aufbereitet. Aufgrund der Betriebsabläufe eines Batteriezellwerks und den baulichen Erfordernissen ist (nur) ein „ebenerdiges Grundstück“ mit rechteckigem Zuschnitt und einer zusammenhängen Fläche von mindestens 50 ha Nettobauland für die Ansiedlung des Vorhabens als Suchprofil zielführend vorgegeben.

Ebenso ist eine möglichst zeitnahe Flächenverfügbarkeit zwingend, um den Strukturwandel in der Automobilbranche innerhalb des Saarlandes aus politischer Sicht möglichst kurzfristig anstoßen zu können. Kurzfristige Umsetzung bedeutet, dass die Flächen (öffentlich oder privat) innerhalb eines Jahres zur planerischen Umnutzung im Sinne der Ansiedlung des Vorhabens zur Verfügung stehen.

Insoweit sind eine potenzielle Bodenmobilisierung in Verhandlung mit nur einem oder wenigen Verkäufern möglichst ohne Verpflichtung zur Umlegung gem. § 45 BauGB ebenso vorhabenförderlich zu bewerten wie eine kommunalpolitisch gewollte planungsrechtliche Vorprägung als GI-Fläche (bspw. durch vorhandene Aufstellungsbeschlüsse zur Bauleitplanung oder durch Eintritt in solche Verfahren). Im Ergebnis konnten die Potenzialstandorte begründet reduziert werden.

Im Schritt 2 wird eine detaillierte Standortbewertung durchgeführt. Die Beurteilung erfolgt mittels Auswertung von landes- sowie fachplanerischen Plänen und Programmen, bauleitplanerischen Plandokumenten sowie ergänzenden weiteren Planungsunterlagen sowie im Hinblick auf die Umsetzungsfähigkeit des Vorhabens am Standort.

[2] Strukturholding Saar, 2021.

Anhand der je Kriterium gebildeten Klassen und deren Punktesystem konnte ein objektives Punkteranking nebst verbal-argumentativer Flächenbeurteilung abgebildet und im Ergebnis eine Flächen- bzw. Eignungsempfehlung ausgesprochen werden.

Ergebnisse der Standortalternativenprüfung

Im Ergebnis der Standortvorauswahl (Phase I) wurden sechs Flächen mit einem Flächenumgriff von insgesamt ca. 1.710 ha identifiziert, auf denen eine Vorhabenumsetzung zunächst grundsätzlich möglich ist. Dies sind:

- Potenzialfläche 1: Perl – Borg (91 ha)
- Potenzialfläche 2: Saarwellingen – Dickenwald (846 ha, mehrere Flächen vereint)
- Potenzialfläche 3: Saarlouis / Saarwellingen an der A8 (90 ha)
- Potenzialfläche 4: Ensdorf – An der Schleuse Lisdorf (80 ha)[3]
- Potenzialfläche 5: Saarlouis / Überherrn – Häsfeld / Lisdorfer Berg (531 ha, mehrere Flächen vereint)
- Potenzialfläche 6: Nohfelden – Wolfersweiler / Freisen (72 ha)

Zusätzlich wurden 10 Flächen aus dem Masterplan Industrieflächen Saarland 2 (Stand Februar 2021) mitberücksichtigt und abgeglichen. Als zusätzliche Potenzialfläche ist die Fläche „Überherrn“ mit 55 ha gemäß Masterplan Industrieflächen Saarland 2 zu klassifizieren, die anderen Flächen wurden in der Restriktionsanalyse bereits betrachtet.

Im Ergebnis der Standortvorauswahl ergeben sich somit insgesamt sieben Potenzialflächen.

Die sieben Potenzialflächen wurden gem. der harten Standortfaktoren weiterführend bewertet. Im Ergebnis mussten von den sieben Potenzialstandorten weitere sechs Potenzialstandorte ausgeschlossen werden, da dort Aspekte greifen, die einer Vorhabenansiedlung grundlegend entgegenstehen.

Tabelle 1: Ergebnis Bewertungsphase II Schritt 1, grundlegend nicht geeignete Standorte

Potenzialfläche	Flächenzuschnitt am Standort nicht gegeben	Flächenverfügbarkeit am Standort nicht gegeben	Ausschluss des Standortes
Potenzialfläche 1: Perl – Borg	X	X	X
Potenzialfläche 2: Saarwellingen – Dickenwald	X	X	X

[3] Die Potenzialfläche 4 – Ensdorf – An der Schleuse Lisdorf kann in 2 rechteckige Teilflächen parzelliert werden. Hierzu E-paper.saarbrücker -zeitung.de: Ausweislich der Berichterstattung der Saarbrücker Zeitung vom 20.08.2021 unter dem Titel „Zukunft des Kraftwerksgelände soll beginnen“ stehen nach Angaben des Flächeneigentümers VSE an diesem Standort aktuell lediglich 18 ha unmittelbar für gewerblich-industrielle Nutzungszwecke zur Verfügung; nach Abriss des Kraftwerks kommen nochmals 29 ha auf das gesamt 47 ha nutzbare Fläche hinzu. (Zugriff vom 28.08.2021).

Potenzialfläche 3: Saarlouis / Saarwellingen an der A8	x	x	x
Potenzialfläche 4: Ensdorf – An der Schleuse Lisdorf	x	x	x
Potenzialfläche 5: Saarlouis / Überherrn – Häsfeld / Lisdorfer Berg	x		x
Potenzialfläche 6: Nohfelden – Wolfersweiler / Freisen	x		x
Potenzialfläche 7: Linsler Feld			

Quelle: FIRU mbH

Für die abschließende Bewertungsphase verbleibt demnach lediglich die Potenzialfläche 7: Überherrn – Linsler Feld (55 ha) und schließt diese mit einer Punktzahl von 17 Punkten ab.

Im Ergebnis der Bewertung ist demnach die Potenzialfläche 7 „Linsler Feld – Überherrn“ unter allen analysierten Flächen als die bestgeeignete (und im Übrigen einzig verbliebene) Fläche zur Ansiedlung des Vorhabens zu klassifizieren.